

02.07.2018

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften

A Problem

Kommunalverfassungsrecht, kommunales Dienstrecht

Das Gesetz zur Stärkung des Kreistags vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) sieht ab dem Beginn der nächsten Kommunalwahlperiode eine weitgehende Angleichung der Vorschriften der Kreisordnung an die Regelungen der Gemeindeordnung vor. Im Einzelnen wird mit dem Gesetz die Option zur Wahl von Beigeordneten bei den Kreisen eingeführt, das Organ des Kreisausschusses zugunsten der Pflicht zur Bildung eines Hauptausschusses nach dem Vorbild der Gemeindeordnung abgeschafft und ein Rückholrecht des Kreistags bei Geschäften der laufenden Verwaltung eingeführt. Eine tragfähige und überzeugende Begründung für diese tiefgreifenden Einschnitte in die bewährte innere Verfassung der Kreise ist weder in dem zugrundeliegenden Gesetzgebungsverfahren noch nachfolgend erkennbar geworden. Der vorliegende Gesetzentwurf korrigiert dieses Vorhaben und hält an der bestehenden und bewährten Systematik der Kreisordnung fest.

Das direktdemokratische Instrument des Bürgerbegehrens und Bürgerentscheids hat sich seit seiner Einführung 1994 (GV. NRW. S. 270) als sinnvolle Ergänzung der repräsentativen Vertretung der Bürgerschaft in den Räten und Kreistagen erwiesen. Schwächen zeigen die Regelungen, wenn im Vorfeld einer für die Initiatoren eines Bürgerbegehrens regelmäßig zeitaufwändigen Sammlung der notwendigen Unterstützungsvorschriften unklar ist, ob das Bürgerbegehren ungeachtet des zu erreichenden Unterschriftenquorums rechtlich zulässig ist. In diesem Punkt gilt es, die Position der Vertreter eines Bürgerbegehrens durch eine sinnvolle Weiterentwicklung der Vorschriften zu stärken. Darüber hinaus fehlen in den Regelungen über den Einwohnerantrag (§ 25 GO NRW, § 22 KrO NRW), das Bürgerbegehren (§ 26 GO NRW, § 23 KrO NRW) und die Abwahl des Hauptverwaltungsbeamten (§ 66 GO NRW, § 45 KrO NRW) Vorschriften zur Festsetzung der maßgeblichen Bezugsgröße für die notwendig zu erreichenden Unterschriftenquoten.

Datum des Originals: 02.07.2018/Ausgegeben: 10.07.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Darüber hinaus wird den Gemeinde, Städten und Kreisen sowie den Landschaftsverbänden und dem Regionalverband Ruhr bei der Umsetzung der mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) neu eingeführten zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Ausschüsse kommunaler Vertretungen mehr Spielraum und Flexibilität eingeräumt. Ab dem Beginn der nächsten Kommunalwahlperiode können die Kommunen die grundsätzlich als monatliche Pauschale zu leistende zusätzliche Aufwandsentschädigung auch als Sitzungsgeld gewähren. Ferner wird ausdrücklich klargestellt, dass die Kommunen nicht nur einzelne, sondern auch sämtliche Ausschüsse von der Gewährung der zusätzlichen Aufwandsentschädigung ausnehmen können.

Weiter sind die Regelungen über die Wahl von Beigeordneten in den jeweiligen kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften an die Terminologie des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. 642) anzupassen sowie die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Gemeindeprüfungsanstalt Satzungen im Internet bekanntmachen kann.

Weiter werden die mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) ab dem Beginn der nächsten allgemeinen Kommunalwahlperiode vorgesehenen Änderungen der Mindestfraktionsstärken in § 56 GO NRW und § 40 KrO NRW aufgehoben. An den derzeit geltenden bewährten Regelungen wird festgehalten. Die Höhe der Zuwendungen, die eine Gruppe für Ihre Geschäftsführung aus Haushaltsmitteln erhält, orientiert sich weiter an der in dem genannten Gesetz getroffenen Regelung. Die Mindestfraktionsstärke bei den Landschaftsverbänden und beim Regionalverband Ruhr wird auf jeweils 3 Mitglieder festgelegt.

Kommunales Haushaltsrecht

Mit dem Umlagegenehmigungsgesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 427) wurde in die Kreisordnung, die Landschaftsverbandsordnung und das Gesetz über den Regionalverband Ruhr ein Anhörungsverfahren der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung der Umlagesätze der Kreis-, Landschafts- bzw. Verbandsumlage eingeführt. So haben die umlagepflichtigen Körperschaften die Gelegenheit zur Stellungnahme im Genehmigungsverfahren der Aufsichtsbehörde erhalten und können hier Aspekte zur Genehmigung des Umlagesatzes einbringen, die im Benehmensherstellungsverfahren noch nicht vorgetragen wurden. Es hat sich aber gezeigt, dass die Kommunen hiervon kaum Gebrauch machen und das Anhörungsverfahren der Aufsichtsbehörde zu einer deutlichen Verzögerung in der Entscheidung über den Umlagesatz führt.

Gesetz über den Landesverband Lippe

Für die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung des Landesverbandes Lippe ist derzeit das für das Land Nordrhein-Westfalen geltende Haushaltsrecht sinngemäß anzuwenden. Dies wird nur noch bis zum Ende des Jahres 2018 beibehalten, da das für die kameralistische Haushaltsbewirtschaftung erforderliche IT-Verfahren (HKR-TV) abgeschaltet wird. Der Landeshaushalt wird derzeit auf das doppelte Bewirtschaftungs- und Buchungssystem EPOS.NRW umgestellt. Die derzeitige Haushaltsführung des Landesverbandes Lippe wird daher mit der des Landes nicht mehr kompatibel sein.

Erhebung der Realsteuern

Schließlich besteht Bedarf, die Zuständigkeit zur Bekanntgabe der Gewerbesteuerermessbescheide an die Rechtslage in anderen Bundesländern anzupassen.

B Lösung

Allgemeines Kommunalverfassungsrecht

- Vollständige Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150);
- Einführung einer optionalen Vorprüfung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens;
- Festsetzung der maßgeblichen Bezugsgröße für notwendig zu erreichenden Unterschriftenquoten;
- Einführung flexiblerer Regelungen zur Entschädigung der Vorsitzenden der Ausschüsse kommunaler Vertretungen;
- Anpassung der Regelungen zur Wahl von Beigeordneten an die Terminologie des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes;
- Beibehaltung der bisher für Gemeinden, Städte und Kreise geltenden Mindestfraktionsstärken;
- Korrektur zwischenzeitlich erkannter redaktioneller Unstimmigkeiten.

Kommunales Haushaltsrecht

Das Anhörungsverfahren zur Genehmigung der Umlagesätze der Kreis-, Landschafts- bzw. Verbandsumlage wird abgeschafft.

Gesetz über den Landesverband Lippe

Die notwendige Veränderung erfolgt durch Umstellung der Haushaltsführung des Landesverbandes Lippe auf das Haushaltsrecht der nordrhein-westfälischen Kommunen in der Gemeindeordnung NRW (Neues Kommunales Finanzmanagement - NKf).

Erhebung der Realsteuern

Die Finanzämter erhalten die alleinige Zuständigkeit für die Bekanntgabe der Gewerbesteuermessbescheide.

C Alternativen

Verzicht auf die gebotene Fortentwicklung der kommunalverfassungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften. Beim Landesverband Lippe müsste die wesentlich aufwändigere Umstellung auf EPOS.NRW erfolgen.

D Kosten

Allgemeines Kommunalverfassungsrecht

Zusätzliche Kosten entstehen nicht. Vielmehr führt die Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) dazu, dass den Kreisen beziehungsweise den umlagepflichtigen kreisangehörigen Gemeinden keine mit der Einführung von Beigeordneten verbundenen höheren Personalkosten entstehen.

Kommunales Haushaltsrecht

Keine

Gesetz über den Landesverband Lippe

Die Gesetzesänderungen lösen für den Landeshaushalt Kosten für die Abgeltung des Umstellungsaufwandes in 2018 aus. Ab 2019 wird der Landeshaushalt durch eine jährliche pauschale Abgeltung des Aufwands belastet, der dem Landesverband Lippe dadurch entsteht, dass seine Kassenaufgaben nach Umstellung auf das NKF nicht mehr vom Landesamt für Finanzen abgewickelt werden können. Für das Haushaltsjahr 2018 beträgt der Aufwand einmalig 150.000,00 Euro und für die Haushaltsjahre ab 2019 jährlich 150.000,00 Euro.

Erhebung der Realsteuern

Keine

E Zuständigkeit

Fachlich zuständig ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen; beteiligt sind das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des Innern.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die kommunale Selbstverwaltung wird durch das Festhalten an der bewährten inneren Verfassung der Kreise sowie die Weiterentwicklung der Regelungen über das Bürgerbegehren sowie haushaltsrechtlicher Vorschriften gestärkt.

Bei der Abschaffung des Anhörungsverfahrens handelt es sich um eine Verfahrenserleichterung bei der Genehmigung des Umlagesatzes der Umlageverbände. Auf die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände hat die Änderung keine Auswirkung.

Die vorgesehene Umstellung auf das NKF verbessert für die Entscheidungsträger des Landesverbandes Lippe die Steuerungsmöglichkeiten. Die erforderliche Anpassung löst einen Umstellungsaufwand aus, der durch eine einmalige pauschale Zahlung abgegolten wird. Der laufende Aufwand für die Kassen- und Buchungsgeschäfte wird mit einer jährlichen pauschalen Zahlung abgegolten.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Die Gesetzesänderungen haben keine finanziellen Auswirkungen auf private Haushalte und Unternehmen.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die beabsichtigten Gesetzesänderungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein.

I Befristung

Das Gesetz unterliegt als Mantelgesetz keiner eigenen Befristung.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur
Stärkung des Kreistags und zur
Änderung kommunalrechtlicher,
haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher
Vorschriften**

**Artikel 1
Änderung der Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen**

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 25 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 4 Absatz 7 gilt entsprechend.“

**Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

§ 25 Einwohnerantrag

(1) Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, daß der Rat über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet.

(2) Der Antrag muß schriftlich eingereicht werden. Er muß ein bestimmtes Begehren und eine Begründung enthalten. Er muß bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Einwohnern bei der Einleitung eines Einwohnerantrages behilflich.

(3) Der Einwohnerantrag muß unterzeichnet sein,

1. in kreisangehörigen Gemeinden von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner, höchstens jedoch von 4 000 Einwohnern,
2. in kreisfreien Städten von mindestens 4 vom Hundert der Einwohner, höchstens jedoch 8 000 Einwohnern.

(4) Jede Liste mit Unterzeichnungen muß den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. Die Angaben werden von der Gemeinde geprüft.

(5) Der Antrag ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde.

(6) Die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 müssen im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der Gemeinde erfüllt sein.

(7) Der Rat stellt unverzüglich fest, ob der Einwohnerantrag zulässig ist. Er hat unverzüglich darüber zu beraten und zu entscheiden, spätestens innerhalb von vier Monaten nach seinem Eingang. Den Vertretern des Einwohnerantrags soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Ratssitzung zu erläutern.

(8) In kreisfreien Städten kann ein Einwohnerantrag an eine Bezirksvertretung gerichtet werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, für welche die Bezirksvertretung zuständig ist. Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. antrags- und unterzeichnungsberechtigt ist, wer im Stadtbezirk wohnt und
2. die Berechnung der erforderlichen Unterzeichnungen sich nach der Zahl der im Stadtbezirk wohnenden Einwohner richtet.

(9) Das für Kommunales zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Durchführung des Einwohnerantrags regeln.

2. § 26 wird wie folgt geändert:

§ 26

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können beantragen (Bürgerbegehren), daß sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid). Absatz 2 Satz 1 sowie die Absätze 5, 7, 8 und 10 gelten entsprechend.

- a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

(2) Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung enthalten. Es muss bis zu drei Bürger benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertretungsberechtigte). Bürger, die beabsichtigen, ein Bürgerbegehren durchzuführen, teilen dies der Verwaltung schriftlich mit. Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich. Sie teilt den Vertretungsberechtigten schriftlich eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten (Kostenschätzung) mit. Die Kostenschätzung der Verwaltung ist bei der Sammlung der Unterschriften nach Absatz 4 anzugeben.

„Wenn die Kostenschätzung nach Satz 5 vorliegt, können die Vertretungsberechtigten nach Satz 2 beantragen zu entscheiden, ob das Bürgerbegehren mit Ausnahme der Voraussetzungen des Absatzes 4 zulässig ist. Der Antrag ist in der gemäß § 25 Absatz 4 vorgeschriebenen Form einschließlich der zur Entscheidung zu bringenden Frage, der Begründung sowie der anzugebenden Kostenschätzung vorzulegen und von den Vertretungsberechtigten sowie mindestens 25 Bürgern zu unterzeichnen. Über den Antrag hat der Rat unverzüglich zu entscheiden. Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend.“

Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Rat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

(8) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Ratsbeschlusses. Vor Ablauf von zwei Jahren kann er nur auf Initiative des Rates durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

(9) In kreisfreien Städten können Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in einem Stadtbezirk durchgeführt werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, für welche die Bezirksvertretung zuständig ist. Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. das Bürgerbegehren von im Stadtbezirk wohnenden Bürgern unterzeichnet sein muss,
2. bei einem Bürgerentscheid nur die im Stadtbezirk wohnenden Bürger stimmberechtigt sind,
3. die Bezirksvertretung mit Ausnahme der Entscheidung nach Absatz 6 Satz 1 an die Stelle des Rates tritt.

(10) Das für Kommunales zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Durchführung des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids regeln. Dabei sind die § 32 Abs. 6, § 34a und § 41 der Kommunalwahlordnung zu berücksichtigen.

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Nach einem Antrag nach Absatz 2 Satz 7 ist der Ablauf der Fristen aus Satz 1 und Satz 2 bis zur Entscheidung nach Absatz 2 Satz 9 gehemmt.“

- c) Nach Absatz 4 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Maßgeblich ist die bei der letzten allgemeinen Kommunalwahl festgestellte Zahl der Wahlberechtigten. Für die Zahl der Einwohner gilt § 4 Absatz 7 entsprechend. Nach Absatz 2 Satz 8 erfolgte Unterzeichnungen sind anzurechnen.“

(3) Richtet sich ein Bürgerbegehren gegen einen Beschluß des Rates, muß es innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses eingereicht sein. Gegen einen Beschluß, der nicht der Bekanntmachung bedarf, beträgt die Frist drei Monate nach dem Sitzungstag. Nach der schriftlichen Mitteilung nach Absatz 2 Satz 3 ist der Ablauf der Fristen aus Satz 1 und Satz 2 bis zur Mitteilung der Verwaltung nach Absatz 2 Satz 5 gehemmt.

- (4) Ein Bürgerbegehren muss in Gemeinden

- bis 10.000 Einwohner von 10 %
- bis 20.000 Einwohner von 9 %
- bis 30.000 Einwohner von 8 %
- bis 50.000 Einwohner von 7 %
- bis 100.000 Einwohner von 6 %
- bis 200.000 Einwohner von 5 %
- bis 500.000 Einwohner von 4 %
- über 500.000 Einwohner von 3 %

der Bürger unterzeichnet sein.

Die Angaben werden von der Gemeinde geprüft. Im übrigen gilt § 25 Abs. 4 entsprechend.

- (5) Ein Bürgerbegehren ist unzulässig über

1. die innere Organisation der Gemeindeverwaltung,
2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie der Bediensteten der Gemeinde,
3. die Haushaltssatzung, die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss der Gemeinde (einschließlich der Wirtschaftspläne und des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe) sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,

4. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,
5. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen mit Ausnahme der Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens.

Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten zwei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Liegt bereits eine Entscheidung nach Absatz 2 Satz 9 vor, so entscheidet der Rat lediglich darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegen.“

bb) In dem neuen Satz 7 werden nach den Wörtern „des Bürgerbegehrens“ die Wörter „nach Satz 1 beziehungsweise Satz 2 abschließend“ eingefügt.

e) Nach Absatz 7 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

(6) Der Rat stellt unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Gegen die ablehnende Entscheidung des Rates können nur die Vertreter des Bürgerbegehrens nach Absatz 2 Satz 2 einen Rechtsbehelf einlegen. Entspricht der Rat dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. Entspricht der Rat dem Bürgerbegehren, so unterbleibt der Bürgerentscheid. Den Vertretern des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Rates zu erläutern. Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden (Sperrwirkung des zulässigen Bürgerbegehrens).

(7) Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in Gemeinden mit

bis zu 50.000 Einwohnern
mindestens 20 Prozent,
über 50.000 bis zu 100.000 Einwohnern
mindestens 15 Prozent,
mehr als 100.000 Einwohnern
mindestens 10 Prozent
der Bürger beträgt.

„§ 4 Absatz 7 gilt entsprechend.“

§ 45

Entschädigung der Ratsmitglieder

(1) Ein Ratsmitglied, ein Mitglied einer Bezirksvertretung oder ein Mitglied eines Ausschusses hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihm durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

(2) Als Ersatz des Verdienstaufalles wird mindestens ein in einer Rechtsverordnung nach Absatz 7 festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, daß ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. In der Hauptsatzung kann ein höherer Regelstundensatz festgelegt werden. Darüber hinaus wird in folgenden Fällen eine höhere Entschädigung gezahlt:

1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt;
2. Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

In der Rechtsverordnung nach Absatz 7 ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstaufalles je Stunde nicht überschritten werden darf.

3. § 45 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „beziehungsweise Absatz 2 Satz 2“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Folgender Satz wird angefügt:
 „Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.“

(3) Personen, die

- 1. einen Haushalt mit
 - a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder
 - b) mindestens drei Personen führen und
- 2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,

erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 2 Satz 1. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

(4) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach Absatz 2 oder 3 geleistet wird. Die Hauptsatzung kann die näheren Einzelheiten regeln.

(5) Unabhängig von einem Anspruch auf Verdienstaufschlag besteht ein Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung nach folgenden Maßgaben:

- 1. Einem Ratsmitglied oder einem Mitglied einer Bezirksvertretung kann die Aufwandsentschädigung teilweise als Sitzungsgeld für Rats-, Bezirksvertretungs-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden.
- 2. Ein Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist (sachkundiger Bürger oder sachkundiger Einwohner), erhält ein Sitzungsgeld für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

3. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.

(6) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken.

(7) Das für Kommunales zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung

1. die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages nach Absatz 2,
2. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder,
3. die Fahrtkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlperiode anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder. Die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages wird zu Beginn und zur Mitte jeder Wahlperiode im Hinblick auf ihre Angemessenheit überprüft.

4. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und Satz 2 wird aufgehoben.

§ 46

Aufwandsentschädigung

Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, erhalten

1. Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 67 Absatz 1,
2. Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses,
3. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird als monatliche Pauschale gezahlt. Der Rat kann in der Hauptsatzung beschließen, dass

1. weitere oder sämtliche Ausschüsse von der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ausgenommen werden,
2. die Aufwandsentschädigung abweichend von Satz 1 für einzelne oder sämtliche Ausschüsse als Sitzungsgeld gezahlt wird.

Ausnahmen nach Satz 2 kann der Rat nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dies gilt nicht, soweit der Rat beschlossene Ausnahmen wieder aufhebt.“

ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - eine vom für Kommunales zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. In der Hauptsatzung können weitere Ausschüsse von der Regelung in Satz 1 Nummer 2 ausgenommen werden. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.

§ 48

Tagesordnung und Öffentlichkeit der Ratssitzungen

(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Fragestunden für Einwohner können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn Einzelheiten hierüber in der Geschäftsordnung geregelt sind. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von ihm öffentlich bekanntzumachen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt,

die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

(2) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitglieds kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, daß in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

(3) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

5. In § 48 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „teilnehmen“ die Wörter „soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird“ eingefügt.

(4) Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.

§ 66

Abwahl des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister kann von den Bürgern der Gemeinde vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es

1. eines von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder gestellten Antrags und eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder zu fassenden Beschlusses. Zwischen dem Eingang des Antrags und dem Beschluss des Rates muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Über den Antrag auf Einleitung des Abwahlverfahrens ist ohne Aussprache namentlich abzustimmen;

oder

6. In § 66 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Antrags“ folgende Wörter eingefügt: „; § 26 Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend“
2. eines in Gemeinden
- a) mit bis zu 50.000 Einwohnern von mindestens 20 Prozent der wahlberechtigten Bürger der Gemeinde,
 - b) mit über 50.000 bis zu 100.000 Einwohnern von mindestens 17,5 Prozent der wahlberechtigten Bürger der Gemeinde
- und
- c) mit mehr als 100.000 Einwohnern von mindestens 15 Prozent der wahlberechtigten Bürger der Gemeinde

gestellten Antrags.

Der Bürgermeister ist abgewählt, wenn sich für die Abwahl eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der wahlberechtigten Bürger ergibt, sofern diese Mehrheit mindestens 25 Prozent der Wahlberechtigten beträgt. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Bürgermeister scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Wahlausschuss die Abwahl feststellt, aus seinem Amt. Die Aufsichtsbehörde kann für die Dauer des Abwahlverfahrens das Ruhen der Amtsgeschäfte des Bürgermeisters anordnen, wenn der Rat dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder beantragt.

(2) Der Bürgermeister kann binnen einer Woche

- 1. nach dem Beschluss gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1
- oder
- 2. nach Feststellung der Zulässigkeit des Antrags nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durch den Rat

auf die Entscheidung der Bürger über seine Abwahl verzichten. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem ehrenamtlichen Stellvertreter zu erklären. Mit dem Ablauf des Tages, an dem dieser Verzicht dem ehrenamtlichen Stellvertreter zugeht, gilt die Abwahl als erfolgt.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist schriftlich beim Rat einzureichen und muss das Begehren zweifelsfrei erkennen lassen. Er muss bis zu drei Bürger benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. § 25 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Unterzeichnenden müssen an dem von ihnen anzugebenden Tag ihrer Unterschrift wahlberechtigt sein. Die Unterschriften dürfen bei Eingang des Antrags nicht älter als vier Monate sein. Nach Antragseingang eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht mehr berücksichtigt. Der Rat stellt unverzüglich fest, ob der Antrag zulässig ist. Gegen die ablehnende Entscheidung des Rates können nur die Vertreter des Antrags nach Satz 2 Klage erheben.

§ 71

Wahl der Beigeordneten

(1) Die Zahl der Beigeordneten wird durch die Hauptsatzung festgelegt. Die Beigeordneten sind kommunale Wahlbeamte. Sie werden vom Rat für die Dauer von acht Jahren gewählt.

(2) Die Wahl oder Wiederwahl darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen. Die Stellen der Beigeordneten sind auszuschreiben, bei Wiederwahl kann hiervon abgesehen werden.

(3) Die Beigeordneten müssen die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. In kreisfreien Städten und Großen kreisangehörigen Städten muß mindestens einer der Beigeordneten die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. In den übrigen Gemeinden muss mindestens einer der Beigeordneten mindestens die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzen.

(4) In kreisfreien Städten muß ein Beigeordneter als Stadtkämmerer bestellt werden.

7. § 71 Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„In kreisfreien Städten und Großen kreisangehörigen Städten muss mindestens einer der Beigeordneten die Befähigung zum Richteramt oder zur Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, besitzen. In den übrigen Gemeinden muss mindestens einer der Beigeordneten mindestens die Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, besitzen.“

(5) Die Beigeordneten sind verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden. Lehnt ein Beigeordneter die Weiterführung des Amtes ohne wichtigen Grund ab, so ist er mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Rat. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Anstellungsbedingungen gegenüber denen der davor liegenden Amtszeit verschlechtert werden.

(6) Die Beigeordneten werden vom Bürgermeister vereidigt.

(7) Der Rat kann Beigeordnete abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Rates muß eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluß über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Ein Nachfolger ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu wählen.

Artikel 2
Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung
des Kreistags

Das Gesetz zur Stärkung des Kreistags vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) wird aufgehoben.

Gesetz
zur Stärkung des Kreistags

Artikel 1
Änderung der Kreisordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 41 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 41a Hauptausschuss

§ 41b Dringliche Entscheidungen“

- b) Die Angabe zu § 42 wird wie folgt gefasst:
 - „Aufgaben und Stellung des Landrats“
 - c) Die Angaben zu den §§ 49 bis 52 werden wie folgt gefasst:
 - „6. Teil: Verwaltungsvorstand und Kreisbedienstete
 - § 49 Verwaltungsvorstand
 - § 50 Wahl der Beigeordneten
 - § 51 Geschäftsverteilung und Dienstaufsicht
 - § 52 Bedienstete des Kreises“
 - d) Die Angabe zu § 62 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 62 (weggefallen)“
2. In § 3 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Kreisausschusses,“ gestrichen.
 3. In § 8 werden die Wörter „, dem Kreisausschuss“ gestrichen.
 4. In § 21 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Kreisausschusses,“ gestrichen.
 5. In § 23 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „der Mitglieder des Kreisausschusses und“ gestrichen.
 6. In § 25 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „49 Abs. 1 Satz 3 und 4“ durch die Wörter „51 Absatz 4 Satz 2 und 3“ ersetzt.
 7. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
 „Der Kreistag ist für alle Angelegenheiten der Kreisverwaltung zuständig, soweit dieses Gesetz oder andere Gesetze nichts anderes bestimmen. Der

Kreistag ist insbesondere nicht zuständig, soweit der Landrat Aufgaben als untere staatliche Verwaltungsbehörde, als Kreispolizeibehörde sowie als Teil des Schulamts wahrnimmt.“

bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Textteil vor Buchstabe a werden die Wörter „Er ist ausschließlich zuständig für“ durch die Wörter „Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann der Kreistag nicht übertragen:“ ersetzt.

bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„b) die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Vertreter,“

ccc) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
„c) die Wahl der Beigeordneten,“

cc) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen kann der Kreistag die Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Landrat übertragen.“

dd) Folgende Sätze werden angefügt:

„Er kann ferner Ausschüsse ermächtigen, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung dem Landrat zu übertragen. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Kreistages als auf den Landrat übertragen, soweit nicht der Kreistag sich oder ei-

nem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Kreistag überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten.“

- c) In Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „und des Kreisausschusses“ gestrichen.
- d) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „oder des Kreisausschusses“ gestrichen.

8. § 28 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „, bei Kreisauschußmitgliedern der Kreisauschuß“ gestrichen.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Kreistags- und Kreisauschußmitgliedern“ durch das Wort „Kreistagsmitgliedern“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 werden die Wörter „, bei Kreisauschußmitgliedern der Kreisauschuß“ gestrichen.

dd) In Nummer 5 werden die Wörter „,vom Kreisauschuß“ gestrichen.

- b) In Satz 2 werden die Wörter „, Mitglieder des Kreisausschusses“ gestrichen.

9. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, ein Kreistagsmitglied im Kreisausschuss“ gestrichen.

- b) Absatz 5 Nummer 1 und 2 wird jeweils das Wort: „Kreisausschuss-“, gestrichen.
10. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Kreistags“ die Wörter „oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist,“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Verletzt der Beschluss eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, das geltende Recht, so findet Absatz 2 Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Verbleibt der Ausschuss bei seinem Beschluss, so hat der Kreistag über die Angelegenheit zu beschließen.“
11. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Kreistag kann Ausschüsse bilden. In jedem Kreis muss ein Hauptausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden.“
- b) In Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „§ 30 Abs. 4 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 30 Absatz 5 Nummer 3“ ersetzt.
12. Nach § 41 werden folgende § 41a und § 41b eingefügt:

**„§ 41a
Hauptausschuss**

(1) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.

(2) Im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien entscheidet der Hauptausschuss über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Zu diesem Zweck hat der Landrat den Hauptausschuss regelmäßig und frühzeitig über solche Planungsvorhaben zu unterrichten.

(3) Dem Hauptausschuss können nur Kreistagsmitglieder angehören. Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Landrat. Er hat Stimmrecht im Hauptausschuss. Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

§ 41b Dringliche Entscheidungen

(1) Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistags unterliegen, falls eine Einberufung des Kreistags nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Landrat, im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter, mit einem Kreistagsmitglied entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

(2) Ist die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann der Landrat, im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter, mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Kreistagsmitglied entscheiden. Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

13. § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42

Aufgaben und Stellung des Landrats

(1) Der Landrat ist kommunaler Wahlbeamter. Der Landrat ist verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung. Er leitet und verteilt die Geschäfte. Dabei kann er sich bestimmte Aufgaben vorbehalten und die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten selbst übernehmen.

(2) Der Landrat bereitet die Beschlüsse des Kreistags und der Ausschüsse vor. Er führt diese Beschlüsse und Entscheidungen nach § 41b Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 sowie Weisungen, die im Rahmen des § 2 Absatz 2 Satz 3 und des § 64 ergehen, unter der Kontrolle des Kreistags und in Verantwortung ihm gegenüber durch. Der Landrat entscheidet ferner in Angelegenheiten, die ihm vom Kreistag oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen sind.

(3) Dem Landrat obliegt die Erledigung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.

(4) Der Landrat hat den Kreistag über alle wichtigen Angelegenheiten der Kreisverwaltung zu unterrichten.

(5) Unbeschadet der dem Kreistag und seinen Ausschüssen zustehenden Entscheidungsbefugnisse ist der Landrat der gesetzliche Vertreter des Kreises in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. § 26 Absatz 5 und 6, §§ 43, 52 Absatz 3 bleiben unberührt.“

14. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- c) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.

15. § 47 wird wie folgt gefasst:

**„§ 47
Bestellung des allgemeinen Vertre-
ters**

(1) Der Kreistag bestellt einen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Landrats. Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung des Landrats nur berufen, wenn der zur allgemeinen Vertretung bestellte Beigeordnete verhindert ist. Die Reihenfolge bestimmt der Kreistag. Ist ein Beigeordneter nicht vorhanden, so bestellt der Kreistag den allgemeinen Vertreter. Die Bestellung bedarf der Bestätigung der Bezirksregierung.

(2) Die Beigeordneten vertreten den Landrat in ihrem Arbeitsgebiet.

(3) Der Landrat kann andere Bedienstete mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauen. Er kann die Befugnis auf Beigeordnete für deren Arbeitsgebiet übertragen.

(4) Die Kreise sollen einen Beigeordneten oder einen Beamten des Kreises zum Kämmerer bestellen.“

16. § 48 wird wie folgt gefasst:

**„§ 48
Teilnahme an Sitzungen**

(1) Der Landrat und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Kreistags teil. Der Landrat ist berechtigt und auf Verlangen eines Fünftels der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Kreistag Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Kreistag oder der Landrat verlangt.

(2) Der Landrat und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

17. § 49 wird aufgehoben.

18. Der 6. Teil wird wie folgt gefasst:

**„6. Teil
Verwaltungsvorstand und Kreisbedienstete**

**§ 49
Verwaltungsvorstand**

(1) Sind Beigeordnete bestellt, bilden sie zusammen mit dem Landrat und Kämmerer den Verwaltungsvorstand. Der Landrat führt den Vorsitz.

(2) Der Verwaltungsvorstand wirkt insbesondere mit bei

1. den Grundsätzen der Organisation und der Verwaltungsführung,
2. der Planung von Verwaltungsaufgaben mit besonderer Bedeutung,
3. der Aufstellung des Haushaltsplans, unbeschadet der Rechte des Kämmerers,
4. den Grundsätzen der Personalführung und Personalverwaltung und
5. der Konzeption der Kosten- und Leistungsrechnung.

(3) Der Landrat ist verpflichtet, zur Erhaltung der Einheitlichkeit der Verwaltung der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung regelmäßig den Verwaltungsvorstand zur gemeinsamen Beratung einzuberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes sind verpflichtet, sich im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung gegenseitig zu unterrichten und zu beraten.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Landrat. Die Beigeordneten sind berechtigt, ihre abweichenden Meinungen in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs dem Hauptausschuss vorzutragen. Dieses haben sie dem Landrat vorab mitzuteilen.

§ 50

Wahl der Beigeordneten

(1) Die Zahl der Beigeordneten wird durch die Hauptsatzung festgelegt. Die Beigeordneten sind kommunale Wahlbeamte. Sie werden vom Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt.

(2) Die Wahl oder Wiederwahl darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen. Die Stellen der Beigeordneten sind auszuschreiben, bei Wiederwahl kann hiervon abgesehen werden.

(3) Die Beigeordneten müssen die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Mindestens einer der Beigeordneten muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

(4) Die Beigeordneten dürfen untereinander nicht Angehörige sein.

(5) Die Beigeordneten sind verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden. Lehnt ein Beigeordneter die Weiterführung des Amtes ohne wichtigen Grund ab, so ist er mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Kreistag. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Anstellungsbedingungen gegenüber denen der davor liegenden Amtszeit verschlechtert werden.

(6) Die Beigeordneten werden vom Landrat vereidigt.

(7) Der Kreistag kann Beigeordnete abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Kreistags muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Ein Nachfolger ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu wählen.

§ 51 Geschäftsverteilung und Dienstaufsicht

(1) Der Kreistag kann die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Landrat festlegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Kreistag den Geschäftskreis der Beigeordneten mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder festlegen. Bei Entscheidungen des Kreistags nach Satz 1 und 2 stimmt der Landrat nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 1 oder 2 gilt § 42 Absatz 1 Satz 3 und 4.

(2) Ausgenommen von Absatz 1 bleiben die dem Landrat vorbehaltenen Aufgaben als Kreispolizeibehörde, als Teil des Schulamts sowie als untere staatliche Verwaltungsbehörde, soweit er in dieser Funktion die allgemeine Aufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden führt. Andere dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde vorbehaltene Aufgaben können den Geschäftskreisen der Beigeordneten zugewiesen werden. Das Weisungsrecht des Landrats bleibt insoweit uneingeschränkt.

(3) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Kreises.

(4) Der Landrat trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zum Kreis verändern, durch den Kreistag oder den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Kreistag die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Kreistages nach Satz 2 und 3 stimmt der Landrat nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 2 oder 3, gilt Satz 1. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Landrat oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

§ 52

Bedienstete des Kreises

(1) Die Bediensteten des Kreises müssen die für ihren Arbeitsbereich erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nachweisen.

(2) Der Stellenplan ist einzuhalten. Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie aufgrund des Besoldungs- oder Tarifrechts zwingend erforderlich sind.

(3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Bediensteten bedürfen der Unterzeichnung durch den Landrat oder seinen allgemeinen Vertreter. Der

Landrat kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.“

19. In § 58 Absatz 1 werden die Wörter „und vom Kreisausschuß“ gestrichen.
20. In § 59 Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 4 aufgehoben.
21. In § 61 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „mit Zustimmung des Kreisausschusses“ gestrichen.
22. § 62 wird aufgehoben.
23. In § 64 werden die Wörter „§ 42 Buchstaben d und f“ durch die Wörter „§ 42 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 2 **Änderung des Städteregion** **Aachen Gesetzes**

In § 3 Absatz 2 des Städteregion Aachen Gesetzes vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. S. 162), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 698) geändert worden ist, werden die Wörter „, der Kreisausschuss führt die Bezeichnung „Städteregionsausschuss““ gestrichen.

Artikel 3 **Änderung des Gesetzes über kommunale** **Gemeinschaftsarbeit**

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 59 Absatz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Übrigen gilt § 11 entsprechend.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel 4 **Änderung der Eingruppierungsverordnung**

§ 3 der Eingruppierungsverordnung vom 9. Februar 1979 (GV. NRW. S. 97), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 729) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 3

(1) Das Amt der Landrätin oder des Landrats ist in Besoldungsgruppe B 7 einzugruppieren.

(2) Die Ämter der übrigen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Kreise sind wie folgt einzugruppieren:

1. zur allgemeinen Vertreterin oder zum allgemeinen Vertreter der Landrätin oder des Landrats bestellte Beigeordnete sowie Kreisdirectorinnen und Kreisdirektoren in Besoldungsgruppe B 4/B 5 und
2. sonstige Beigeordnete in Besoldungsgruppe B 3/B 4.

Die Kreise dürfen die Höchstbesoldungsgruppe für das Amt nur in Anspruch nehmen, wenn die Wahlbeamtin oder der Wahlbeamte in dasselbe Amt wiederberufen ist, in dem sie oder er eine ganze Amtszeit abgeleistet hat. Das Amt der zur allgemeinen Vertreterin beziehungsweise des zum allgemeinen Vertreters der Landrätin oder des Landrats bestellten Beigeordneten und das Amt der Kreisdirectorin beziehungsweise des Kreisdirectors gelten als dasselbe Amt.“

Artikel 5 Übergangsregelung

Die Rechtstellung der Kreisdirektoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt sind, bleibt für die Dauer ihrer laufenden Amtszeit unberührt. Sie nehmen die Rechte und Pflichten eines nach diesem Gesetz zum allgemeinen Vertreter des Landrats bestellten Beigeordneten wahr.

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2020 anlässlich der allgemeinen Kommunalwahlen gewählten kommunalen Vertretungen in Kraft. Die Landesregierung überprüft bis zum 31.12.2024 die Auswirkungen der Regelung in § 26 Absatz 1 Satz 5 und unterrichtet den Landtag.

Artikel 3 Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 22 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 22 Einwohnerantrag

(1) Einwohner, die seit mindestens drei Monaten im Kreis wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, daß der Kreistag über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet.

(2) Der Antrag muß schriftlich eingereicht werden. Er muß ein bestimmtes Begehren und eine Begründung enthalten. Er muß bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Einwohnern bei der Einleitung eines Einwohnerantrages behilflich.

„(3) Ein Einwohnerantrag muss von mindestens 4 Prozent der Einwohner unterzeichnet sein, höchstens jedoch von 8 000 Einwohnern. § 4 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.“

(3) Ein Einwohnerantrag muß von mindestens 4 vom Hundert der Einwohner unterzeichnet sein, höchstens jedoch von 8 000 Einwohnern.

(4) Jede Liste mit Unterzeichnungen muß den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. Die Angaben werden vom Kreis geprüft.

(5) Der Antrag ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde.

(6) Die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 müssen im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags beim Kreis erfüllt sein.

(7) Der Kreistag stellt unverzüglich fest, ob der Einwohnerantrag zulässig ist. Er hat unverzüglich darüber zu beraten und zu entscheiden, spätestens innerhalb von vier Monaten nach seinem Eingang. Den Vertretern des Einwohnerantrags soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Kreistagsitzung zu erläutern.

(8) Das für Kommunales zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Durchführung des Einwohnerantrags regeln.

2. § 23 wird wie folgt geändert:

§ 23

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Die Bürger der kreisangehörigen Gemeinden können beantragen (Bürgerbegehren), daß sie anstelle des Kreistags über eine Angelegenheit des Kreises selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Der Kreistag kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit des Kreises ein Bürgerentscheid stattfindet (Kreistagsbürgerentscheid). Absatz 2 Satz 1 sowie die Absätze 5, 7, 8 und 9 gelten entsprechend.

- a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Wenn die Kostenschätzung nach Satz 5 vorliegt, können die Vertretungsberechtigten nach Satz 2 beantragen zu entscheiden, ob das Bürgerbegehren mit Ausnahme der Voraussetzungen des Absatzes 4 zulässig ist. Der Antrag ist in der gemäß § 22 Absatz 4 vorgeschriebenen Form einschließlich der zur Entscheidung zu bringenden Frage, der Begründung sowie der anzugebenden Kostenschätzung vorzulegen und von den Vertretungsberechtigten sowie mindestens 25 Bürgern zu unterzeichnen. Über den Antrag hat der Kreistag unverzüglich zu entscheiden. Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend.“

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Nach einem Antrag nach Absatz 2 Satz 7 ist der Ablauf der Fristen aus Satz 1 und Satz 2 bis zur Entscheidung nach Absatz 2 Satz 9 gehemmt.“

(2) Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung enthalten. Es muss bis zu drei Bürger der zum Kreis gehörenden Gemeinden benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertretungsberechtigte). Bürger, die beabsichtigen, ein Bürgerbegehren durchzuführen, teilen dies der Verwaltung schriftlich mit. Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich. Sie teilt den Vertretungsberechtigten schriftlich eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten (Kostenschätzung) mit. Die Kostenschätzung der Verwaltung ist bei der Sammlung der Unterschriften nach Absatz 4 anzugeben.

(3) Richtet sich ein Bürgerbegehren gegen einen Beschluß des Kreistags, muß es innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses eingereicht sein. Gegen den Beschluß, der nicht der Bekanntmachung bedarf, beträgt die Frist drei Monate nach dem Sitzungstag. Nach der schriftlichen Mitteilung nach Absatz 2 Satz 3 ist der Ablauf der Fristen aus Satz 1 und Satz 2 bis zur Mitteilung der Verwaltung nach Absatz 2 Satz 5 gehemmt.

- c) In Absatz 4 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Maßgeblich ist die bei der letzten allgemeinen Kommunalwahl festgestellte Zahl der Wahlberechtigten. Für die Zahl der Einwohner gilt § 4 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Nach Absatz 2 Satz 8 erfolgte Unterzeichnungen sind anzurechnen.“

- (4) Ein Bürgerbegehren muss in einem Kreis

bis 200 000 Einwohner von 5 %

mit mehr als 200 000
Einwohnern,

aber nicht mehr als von 4 %,
500 000 Einwohnern

mit mehr als 500 000 von 3 %
Einwohnern

der Bürger der kreisangehörigen Gemeinden unterzeichnet sein.

Die Angaben werden vom Kreis geprüft. Im übrigen gilt § 22 Abs. 4 entsprechend.

- (5) Ein Bürgerbegehren ist unzulässig über

1. die innere Organisation der Kreisverwaltung,
2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Kreistages, der Mitglieder des Kreisausschusses und der Mitglieder der Ausschüsse sowie der Bediensteten des Kreises,
3. die Haushaltssatzung, die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss des Kreises (einschließlich der Wirtschaftspläne und des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe) sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,
4. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind.

Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten zwei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Liegt bereits eine Entscheidung nach Absatz 2 Satz 9 vor, so entscheidet der Kreistag lediglich darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegen.“

bb) In dem neuen Satz 7 werden nach den Wörtern „des Bürgerbegehrens“ die Wörter „nach Satz 1 beziehungsweise Satz 2 abschließend“ eingefügt.

(6) Der Kreistag stellt unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Gegen die ablehnende Entscheidung des Kreistages können nur die Vertreter des Bürgerbegehrens nach Absatz 2 Satz 2 einen Rechtsbehelf einlegen. Entspricht der Kreistag dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. Entspricht der Kreistag dem Bürgerbegehren, so unterbleibt der Bürgerentscheid. Den Vertretern des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Kreistags zu erläutern. Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Kreisorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen des Kreises hierzu bestanden (Sperrwirkung des zulässigen Bürgerbegehrens).

(7) Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in Kreisen mit

bis zu 200.000 Einwohnern
mindestens 20 Prozent,

über 200.000 bis zu 500.000 Einwohnern
mindestens 15 Prozent,

mehr als 500.000 Einwohnern
mindestens 10 Prozent

der Bürger beträgt.

Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Kreistag eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen

ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

- e) Nach Absatz 7 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 4 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

(8) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Kreistagsbeschlusses. Vor Ablauf von zwei Jahren kann er nur auf Initiative des Kreistags durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

(9) Das für Kommunales zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Durchführung des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids regeln.

§ 30

Entschädigung der Kreistagsmitglieder

(1) Ein Kreistagsmitglied im Kreistag, ein Kreistagsmitglied im Kreisausschuss oder ein Mitglied in einem Ausschuss hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihm durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

(2) Als Ersatz des Verdienstaufalles wird mindestens ein in einer Rechtsverordnung nach Absatz 7 festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, daß ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. In der Hauptsatzung kann ein höherer Regelstundensatz festgelegt werden. Darüber hinaus wird in folgenden Fällen eine höhere Entschädigung gezahlt:

1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt;

2. Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

In der Rechtsverordnung nach Absatz 7 ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstausschlags je Stunde nicht überschritten werden darf.

3. § 30 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Personen, die

1. einen Haushalt mit

- a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder
- b) mindestens drei Personen

führen und

2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,

erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 2 Satz 1. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- a) In Satz 1 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „beziehungsweise Absatz 2 Satz 2“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Folgender Satz wird angefügt:

„Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.“

(4) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach Absatz 2 oder 3 geleistet wird. Die Hauptsatzung kann die näheren Einzelheiten regeln.

(5) Unabhängig von einem Anspruch auf Verdienstausschlag besteht ein Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung nach folgenden Maßgaben:

1. Einem Kreistagsmitglied kann die Aufwandsentschädigung teilweise als Sitzungsgeld für Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden.
2. Ein Ausschussmitglied, das nicht Kreistagsmitglied ist (sachkundiger Bürger), erhält ein Sitzungsgeld für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Kreisausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
3. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Kreistagsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.

(6) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken.

(7) Das für Kommunales zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung

1. die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages nach Absatz 2,
2. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder,
3. die Fahrtkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlperiode anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder. Die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages wird zu Beginn und zur

Mitte der Wahlperiode im Hinblick auf ihre Angemessenheit überprüft.

4. § 31 wird wie folgt geändert:

**§ 31
Aufwandsentschädigung**

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und Satz 2 wird aufgehoben.

Neben den Entschädigungen, die den Kreistagsmitgliedern nach § 30 zustehen, erhalten

1. Stellvertreter des Landrats nach § 46 Absatz 1,
2. Vorsitzende von Ausschüssen des Kreistags mit Ausnahme des Wahlführungsausschusses,
3. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende -

eine vom für Kommunales zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. In der Hauptsatzung können weitere Ausschüsse von der Regelung in Satz 1 Nummer 2 ausgenommen werden. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Kreistagsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird als monatliche Pauschale gezahlt. Der Kreistag kann in der Hauptsatzung beschließen, dass

1. weitere oder sämtliche Ausschüsse von der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ausgenommen werden,
2. die Aufwandsentschädigung abweichend von Satz 1 für einzelne oder sämtliche Ausschüsse als Sitzungsgeld gezahlt wird.

Ausnahmen nach Satz 2 kann der Kreistag nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dies gilt nicht, soweit der Kreistag beschlossene Ausnahmen wieder aufhebt.“

§ 33 Tagesordnung und Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen

(1) Der Landrat setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Fragestunden für Einwohner kann er in die Tagesordnung aufnehmen, wenn Einzelheiten hierüber in der Geschäftsordnung geregelt sind. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von ihm öffentlich bekanntzumachen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des Kreistags erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

(2) Die Sitzungen des Kreistags sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Kreistagsmitglieds oder auf Vorschlag des Landrats kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, daß in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

(3) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

5. In § 33 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „teilnehmen“ die Wörter „,so weit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird“ eingefügt.

(4) Mitglieder der Ausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistags als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.

§ 45 Abwahl des Landrats

(1) Der Landrat kann von den Bürgern der kreisangehörigen Gemeinden vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es

1. eines von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder gestellten Antrags und eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder zu fassenden Beschlusses. Zwischen dem Eingang des Antrags und dem Beschluss des Kreistags muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Über den Antrag auf Einleitung des Abwahlverfahrens ist ohne Aussprache namentlich abzustimmen;

oder

2. eines von mindestens 15 Prozent der wahlberechtigten Bürger der kreisangehörigen Gemeinden gestellten Antrags.

6. In § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Antrags“ folgende Wörter eingefügt: „; § 23 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend“

Der Landrat ist abgewählt, wenn sich für die Abwahl eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der wahlberechtigten Bürger ergibt, sofern diese Mehrheit mindestens 25 Prozent der Wahlberechtigten beträgt. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Landrat scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Wahlausschuss die Abwahl feststellt, aus seinem Amt. Die Aufsichtsbehörde kann für die Dauer des Abwahlverfahrens das Ruhen der Amtsgeschäfte des Landrats anordnen, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder dies beantragen.

(2) Der Landrat kann binnen einer Woche

1. nach dem Beschluss gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1

oder

2. nach Feststellung der Zulässigkeit des Antrags nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durch den Kreistag

auf die Entscheidung der Bürger über seine Abwahl verzichten. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem Stellvertreter zu erklären. Mit dem Ablauf des Tages, an dem dieser

Verzicht dem Stellvertreter zugeht, gilt die Abwahl als erfolgt.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist schriftlich beim Kreistag einzureichen und muss das Begehren zweifelsfrei erkennen lassen. Er muss bis zu drei Bürger benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. § 22 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Unterzeichnenden müssen an dem von ihnen anzugebenden Tag ihrer Unterschrift wahlberechtigt sein. Die Unterschriften dürfen bei Eingang des Antrags nicht älter als vier Monate sein. Nach Antragseingang eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht mehr berücksichtigt. Der Kreistag stellt unverzüglich fest, ob der Antrag zulässig ist. Gegen die ablehnende Entscheidung des Kreistages können nur die Vertreter des Antrags nach Satz 2 Klage erheben.

§ 47

Bestellung des allgemeinen Vertreters

7. § 47 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der gewählte allgemeine Vertreter des Landrats führt die Amtsbezeichnung Kreisdirektor und muss über die Befähigung zum Richteramt oder zur Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, sowie über eine mehrjährige praktische Erfahrung in einer dem Amt angemessenen hauptamtlichen Verwaltungstätigkeit verfügen.“

(1) Der Kreistag bestellt widerruflich aus den leitenden hauptamtlichen Beamten des Kreises einen allgemeinen Vertreter des Landrats. Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß der allgemeine Vertreter des Landrats durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt wird. Der gewählte allgemeine Vertreter des Landrats führt die Amtsbezeichnung Kreisdirektor und muß über die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst sowie über eine mehrjährige praktische Erfahrung in einer dem Amt angemessenen hauptamtlichen Verwaltungstätigkeit verfügen. Die Bestellung oder die Wahl bedürfen der Bestätigung der Bezirksregierung.

(2) Die Bestimmungen des § 71 der Gemeindeordnung über die Stellenausschreibung und die Wiederwahl finden entsprechende Anwendung.

(3) Der Kreistag kann den nach Absatz 1 Satz 2 gewählten Kreisdirektor abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Kreistags muß eine Frist

von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluß über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu wählen.

(4) Die Kreise sollen einen Beamten des Kreises zum Kämmerer bestellen.

8. § 56 wird wie folgt geändert:

§ 56 Kreisumlage

(1) Soweit die sonstigen Erträge eines Kreises die entstehenden Aufwendungen nicht decken, ist eine Umlage nach den hierfür geltenden Vorschriften von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage). Ist die Haushaltssatzung des Kreises bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Kreisumlage ausschließlich nach dem Umlagesatz des Vorjahres auf Grundlage der dafür festgesetzten Umlagegrundlagen erhoben werden.

(2) Die Kreisumlage ist für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen. Die Festsetzung der Umlagesätze bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Vor der Genehmigung gibt die Aufsichtsbehörde den kreisangehörigen Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Eine Erhöhung des Umlagesatzes der Kreisumlage ist nur zulässig, wenn unter Berücksichtigung des Rücksichtnahmegebotes nach § 9 Satz 2 alle anderen Möglichkeiten, den Kreishaushalt auszugleichen, ausgeschöpft sind. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muss der Beschluss vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefasst sein.

a) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 Satz 4 werden nach den Wörtern „Erhöhung des“ die Wörter „für das Haushaltsjahr bereits festgesetzten“ eingefügt.

(4) Handelt es sich um Einrichtungen des Kreises, die ausschließlich, in besonders großem oder in besonders geringem Maße einzelnen Teilen des Kreises zustatten kommen, so muß der Kreistag eine ausschließliche Belastung oder eine nach dem Umfang näher zu bestimmende Mehr oder Minderbelastung dieser Kreisteile beschließen. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Soweit es sich um Einrichtungen des Kreises handelt, die dem öffentlichen Personennahverkehr oder dem öffentlichen Schienenverkehr dienen, kann der Kreistag von einem Beschluß nach Satz 1 absehen; Absatz 1 bleibt unberührt. Differenzen zwischen Plan und Ergebnis können im übernächsten Jahr ausgeglichen werden.

(5) Nimmt der Kreis die Aufgaben der Jugendhilfe wahr, so hat er bei der Kreisumlage für kreisangehörige Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine einheitliche ausschließliche Belastung in Höhe der ihm durch die Aufgabe des Jugendamtes verursachten Aufwendungen festzusetzen; dies gilt auch für die Aufwendungen, die dem Kreis durch Einrichtungen der Jugendhilfe für diese Gemeinden entstehen. Differenzen zwischen Plan und Ergebnis können im übernächsten Jahr ausgeglichen werden.

(6) Der Kreis kann den infolge der Mitgliedschaft in einem Zweckverband auf Grund Regionalisierungsgesetzes NW, in einem Verkehrsverbund oder in einer Verkehrsgemeinschaft von ihm aufzubringenden Umlagebetrag in entsprechender Anwendung des Absatzes 4 auf die kreisangehörigen Gemeinden umlegen.

Artikel 4
Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 2 Nummer 3 wird als monatliche Pauschale gezahlt. Die Landschaftsversammlung kann durch Satzung beschließen, dass

Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO)

§ 16
Freistellung, Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse haben Anspruch auf Freistellung, Ersatz ihres Verdienstausfalls und auf Aufwandsentschädigung nach den Regeln der §§ 44, 45 Gemeindeordnung und der Entschädigungsverordnung.

(2) Neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach Absatz 1 zustehen, erhalten

1. der Vorsitzende der Landschaftsversammlung,
2. der Stellvertreter des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und weitere Stellvertreter,
3. Vorsitzende von Ausschüssen der Landschaftsversammlung,
4. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende -

eine vom für Kommunales zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Durch Satzung können einzelne Ausschüsse von der Regelung in Satz 1 Nummer 3 ausgenommen werden.

1. einzelne oder sämtliche Ausschüsse von der Regelung in Absatz 2 Nummer 3 ausgenommen werden,
2. die Aufwandsentschädigung abweichend von Satz 1 für einzelne oder sämtliche Ausschüsse als Sitzungsgeld gezahlt wird.

Ausnahmen nach Satz 2 kann die Landschaftsversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dies gilt nicht, soweit die Landschaftsversammlung beschlossene Ausnahmen wieder aufhebt.“

§ 20

Direktor des Landschaftsverbandes, Landesräte und sonstige Bedienstete

(1) Dem Direktor des Landschaftsverbandes werden zur Mitwirkung bei der Erledigung der Dienstgeschäfte und zur Vertretung in bestimmten Geschäftsbereichen leitende Beamte (Landesräte) beigeordnet; ihre Zahl wird durch Satzung und Stellenplan festgelegt. Allgemeiner Vertreter des Direktors des Landschaftsverbandes ist der Erste Landesrat. Im übrigen richtet sich die Vertretung und Geschäftsverteilung nach der vom Landschaftsausschuß zu erlassenden Geschäftsordnung.

2. § 20 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Direktor des Landschaftsverbandes oder einer der Landesräte muss die Befähigung zum Richteramt oder zur Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, besitzen.“

(2) Der Direktor des Landschaftsverbandes und die Landesräte werden für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Stellen sind öffentlich auszuschreiben. Der Direktor des Landschaftsverbandes oder einer der Landesräte muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Die Bestimmungen des § 71 der Gemeindeordnung über die Wiederwahl sowie des § 72 der Gemeindeordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Landschaftsversammlung kann den Direktor des Landschaftsverbandes und Landesräte abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung der

Landschaftsversammlung muß eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluß über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu wählen.

(4) Dienstvorgesetzter des Direktors des Landschaftsverbandes ist der Landschaftsausschuß, Dienstvorgesetzter aller übrigen Bediensteten des Landschaftsverbandes ist der Direktor des Landschaftsverbandes. Die Beamten des Landschaftsverbandes werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes ernannt, befördert und entlassen. Die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Beschäftigten trifft der Direktor des Landschaftsverbandes. Die Satzung kann eine andere Regelung treffen. Der Stellenplan ist einzuhalten; Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie aufgrund des Besoldungs- oder Tarifrechts zwingend erforderlich sind. Die Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Landschaftsverbandes bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des allgemeinen Beamten- und des Tarifrechts.

3. § 22 wird wie folgt geändert:

§ 22 Landschaftsumlage

(1) Die Landschaftsverbände erheben nach den hierfür geltenden Vorschriften von den kreisfreien Städten und Kreisen eine Umlage, soweit ihre sonstigen Erträge zur Deckung der Aufwendungen im Ergebnisplan nicht ausreichen (Landschaftsumlage). Ist die Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Landschaftsumlage ausschließlich nach dem Umlagesatz des Vorjahres auf Grundlage der dafür festgesetzten Umlagegrundlagen erhoben werden.

a) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.

(2) Die Landschaftsumlage ist für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen. Die Festsetzung des Umlagesatzes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Vor der Genehmigung gibt die Aufsichtsbehörde den Mitgliedskörperschaften Gelegenheit zur Stellungnahme.

b) In Absatz 3 Satz 4 werden nach den Wörtern „Erhöhung des“ die Wörter „für das Haushaltsjahr bereits festgesetzten“ eingefügt.

(3) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Eine Erhöhung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage ist nur zulässig, wenn unter Berücksichtigung des Rücksichtnahmegebotes nach § 9 Satz 2 der Kreisordnung alle anderen Möglichkeiten, den Haushalt des Landschaftsverbandes auszugleichen, ausgeschöpft sind. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muss der Beschluss vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefasst sein.

(4) § 55 der Kreisordnung findet entsprechende Anwendung.

Artikel 5
Änderung des Gesetzes über den
Regionalverband Ruhr

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

Gesetz über den
Regionalverband Ruhr (RVRG)

§ 12
Pflichten und Rechte der Mitglieder der
Verbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Die Pflichten und Rechte der Mitglieder der Verbandsversammlung regelt die Verbandsordnung nach Maßgabe der §§ 30, 31 und 32 Gemeindeordnung. Die Hauptverwal-

tungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten unterliegen den beamtenrechtlichen Bestimmungen.

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Freistellung, Ersatz ihres Verdienstauffalls und auf Aufwandsentschädigung nach den Regeln der §§ 44, 45 Gemeindeordnung und der Entschädigungsverordnung.

(4) Neben den Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung nach Absatz 3 zustehen, erhalten

1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung,
2. die stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung und weitere Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
3. Vorsitzende von Ausschüssen der Verbandsversammlung,
4. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende -

eine vom für Kommunales zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Durch Satzung können einzelne Ausschüsse von der Regelung in Satz 1 Nummer 3 ausgenommen werden.

- a) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 4 Nummer 3 wird als monatliche Pauschale gezahlt. Die Verbandsversammlung kann in der Verbandsordnung beschließen, dass

1. einzelne oder sämtliche Ausschüsse von der Regelung in Absatz 4 Nummer 3 ausgenommen werden,
2. die Aufwandsentschädigung abweichend von Satz 1 für einzelne oder sämtliche Ausschüsse als Sitzungsgeld gezahlt wird.

Ausnahmen nach Satz 2 kann die Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dies gilt nicht, soweit die Verbandsversammlung beschlossene Ausnahmen wieder aufhebt.“

§ 16
Regionaldirektorin, Regionaldirektor;
Beigeordnete; dienstrechtliche
Entscheidungen

2. § 16 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Regionaldirektor oder ein Beigeordneter muss die Befähigung zum Richteramt oder zur Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, besitzen.“

(1) Die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor sowie die Beigeordneten, deren Zahl durch Satzung festgelegt wird, werden für die Dauer von acht Jahren gewählt. Für ihre dienstrechtliche Stellung gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Stellen sind öffentlich auszuschreiben.

(2) Die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor oder eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen. Die Beigeordneten müssen die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für das Amt nachweisen. Die Bestimmung des § 71 Absatz 2 und 5 über die Wiederwahl der Beigeordneten sowie § 72 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen finden entsprechend Anwendung.

(3) Die Verbandsversammlung bestellt eine Beigeordnete oder einen Beigeordneten zur allgemeinen Vertretung der Regionaldirektorin oder des Regionaldirektors. Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung der Regionaldirektorin oder des Regionaldirektors nur berufen, wenn die oder der zur allgemeinen Vertretung bestellte Beigeordnete verhindert ist; die weitere Reihenfolge der Vertretung und die Geschäftsverteilung bestimmt der Verbandsausschuss. Die Beigeordneten vertreten die Regionaldirektorin oder den Regionaldirektor in ihrem Geschäftsbereich.

(4) Die Verbandsversammlung kann die Regionaldirektorin oder den Regionaldirektor und die Beigeordneten abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder. Die Nachfolgerin oder der Nachfolger sind nach erfolgter Ausschreibung der Stelle innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu wählen.

(5) Dienstvorgesetzter der Regionaldirektorin oder des Regionaldirektors ist der Verbandsausschuss. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der übrigen Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten ist die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor. Die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten des Verbandes bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des allgemeinen Beamten- und Tarifrechts.

3. § 19 wird wie folgt geändert:

§ 19

Finanzierung der Verbandsaufgaben

(1) Der Verband erhebt nach den hierfür geltenden Vorschriften von den Mitgliedskörperschaften eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge zur Deckung der Aufwendungen im Ergebnisplan nicht ausreichen (Verbandsumlage). Er kann zur Finanzierung seiner Aufgaben Empfänger von zweckgebundenen Zuweisungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz sein. Ist die Haushaltsatzung des Regionalverbandes Ruhr bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Verbandsumlage ausschließlich nach dem Umlagesatz des Vorjahres auf Grundlage der dafür festgesetzten Umlagegrundlagen erhoben werden.

(2) Die Verbandsumlage ist für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen. Die Festsetzung des Umlagesatzes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen

- a) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben. erteilt werden. Vor der Genehmigung gibt die Aufsichtsbehörde den Mitgliedskörperschaften Gelegenheit zur Stellungnahme.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter „die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden nach den Wörtern „Erhöhung des“ die Wörter „für das Haushaltsjahr bereits festgesetzten“ eingefügt.
- (3) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Eine Erhöhung des Umlagesatzes der Verbandsumlage ist nur zulässig, wenn unter Berücksichtigung des Rücksichtnahmegebotes nach § 9 Satz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist, alle anderen Möglichkeiten, den Haushalt des Verbandes auszugleichen, ausgeschöpft sind. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muss der Beschluss vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefasst sein.
- (4) Mit Ausnahme der Finanzierung der Aufgaben nach § 4 Absatz 1 und 3 kann die Umlagepflicht durch die Verbandsordnung auf einen Höchstbetrag beschränkt, differenziert oder ausgeschlossen werden; dies gilt insbesondere für die Finanzierung der vom Verband übernommenen Aufgaben nach § 4 Abs. 2. Handelt es sich um Einrichtungen des Verbandes, die ausschließlich, in besonders großem oder in besonders geringem Maße einzelner Mitgliedskörperschaften zustatten kommen, so soll die Verbandsversammlung eine ausschließliche Belastung oder eine nach dem Umfang näher zu bestimmende Mehr- oder Minderbelastung dieser Mitgliedskörperschaften beschließen. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Bei der Festsetzung der Verbandsumlage sind die finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitgliedskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich zu berücksichtigen.

Artikel 6
Änderung des Gesetzes über den
Landesverband Lippe

Gesetz über den Landesverband Lippe

Das Gesetz über den Landesverband Lippe vom 5. November 1948 (GV. NRW. 1949 S. 269), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

(1) Für die Haushaltswirtschaft des Landesverbandes ist der 8. Teil der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie der § 75 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 und 4, § 76 Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Wenn bei Aufstellung der Haushaltssatzung der Haushalt nicht ausgeglichen ist, kann die Aufsichtsbehörde die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes anordnen. § 76 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. Die Prüfung des Landesverbandes obliegt dem Landesrechnungshof. Der Landesrechnungshof kann sich auf Kosten des Landesverbandes zur Durchführung der Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie der Jahresabschlüsse der Gemeindeprüfungsanstalt bedienen.

(2) Für die wirtschaftliche Betätigung des Landesverbandes und für seine Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen im Übrigen sind die Regelungen der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(3) Zum Ausgleich des Aufwands, der sich durch die Umstellung auf das kommunale Haushaltsrecht ergibt, erhält der Landesverband im Jahr 2018 eine einmalige pauschale Abgeltung in Höhe von 150 000 Euro.“

§ 11

Für die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung des Landesverbandes ist das für das Land Nordrhein-Westfalen geltende Haushaltsrecht sinngemäß anzuwenden.

2. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

(1) Zur Durchführung der Kassen- und Buchungsaufgaben kann sich der Landesverband der Unterstützung Dritter bedienen. Hierfür erhält der Landesverband ab dem Jahr 2019 eine jährliche pauschale Abgeltung vom Land nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans.

(2) Für bauliche Angelegenheiten kann der Verband den Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen in Anspruch nehmen.“

§ 15

Die Kassenführung erfolgt durch die Regierungshauptkasse in Detmold. Die Gefälle sind im Verwaltungszwangsverfahren beizubringen.

Für bauliche Angelegenheiten kann der Verband das Staatshochbauamt in Detmold in Anspruch nehmen.

3. In § 16 Satz 1 werden die Wörter „den Regierungspräsidenten in“ durch die Wörter „die Bezirksregierung“ ersetzt.

§ 16

Die Aufsicht über den Verband führt das für Kommunales zuständige Ministerium, das seine Befugnisse auf den Regierungspräsidenten in Detmold ganz oder teilweise übertragen kann. Der Verband hat über Fragen grundsätzlicher Bedeutung der Aufsichtsbehörde zu berichten.

4. In § 17 Nummer 1 wird die Angabe „DM“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

§ 17

Die Genehmigung des für Kommunales zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem jeweilig beteiligten Fachministerium ist erforderlich bei

1. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken im Werte von über 10 000 DM,
2. Aufnahme von Darlehen außerhalb eines laufenden Kassenkredits,
3. Belastung von Grundeigentum,
4. Übernahme einer fremden Verbindlichkeit.

Artikel 7
Änderung des Gemeindeprüfungsan-
staltsgesetzes

Das Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Dem § 12 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Satzungen können auch durch Bereitstellung im Internet entsprechend der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe bekannt gemacht werden, dass auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse nachrichtlich im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen hinzuweisen ist. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Artikel 8
Änderung des Gesetzes über die Zustän-
digkeit für die Festsetzung und Erhe-
bung der Realsteuern

§ 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NRW. S. 732) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.

Gesetz über die Gemeindeprüfungsan-
stalt (Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz -
GPAG)

§ 12
Aufsicht

(1) Die Gemeindeprüfungsanstalt untersteht der Rechtsaufsicht des für Kommunales zuständigen Ministeriums. §§ 121 bis 125, 127 und 128 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

(2) Satzungen sind dem für Kommunales zuständigen Ministerium anzuzeigen. Sie sind im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen.

Gesetz über die Zuständigkeit für die
Festsetzung und Erhebung
der Realsteuern

§ 2

(1) Die Bekanntgabe oder Zustellung der von den Finanzämtern erlassenen Gewerbesteuermeßbescheide wird den hebeberechtigten Gemeinden übertragen. Die Finanzämter bleiben berechtigt, Gewerbesteuermeßbescheide selbst bekanntzugeben oder zuzustellen.

2. Absatz 2 wird Absatz 1 und in Satz 1 werden die Wörter „; in diesem Falle obliegt den heheberechtigten Gemeinden auch die Fertigung der Meßbescheide“ gestrichen.

(2) Der Finanzminister und der Innenminister werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Erleichterung und Vereinfachung des automatisierten Besteuerungsverfahrens zu bestimmen, daß den Gemeinden die Daten der Gewerbesteuermeßbescheide ganz oder teilweise auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung übermittelt werden; in diesem Falle obliegt den heheberechtigten Gemeinden auch die Fertigung der Meßbescheide. An dem Verfahren nehmen die Gemeinden teil, die sich zur automatisierten Bearbeitung ihrer Aufgaben kommunaler Datenverarbeitungszentralen bedienen oder die sich dem Verfahren anschließen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere das Nähere über Form, Inhalt, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten sowie über die Art und Weise der Übermittlung geregelt werden.

3. Absatz 3 wird Absatz 2 und die Wörter „der Absätze 1 und 2“ werden durch die Wörter „des Absatzes 1“ ersetzt.

(3) Der Finanzminister und der Innenminister werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 auch für die Grundsteuer zu treffen.

Artikel 9

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 401) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter „die Gemeinde über die technischen Möglichkeiten für den Druck der Gewerbesteuermeßbescheide verfügt und“ gestrichen.

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern

§ 2

Voraussetzung für die Zulassung einer Gemeinde ist, daß die Gemeinde über die technischen Möglichkeiten für den Druck der Gewerbesteuermeßbescheide verfügt und ihrem Anschluß keine Hindernisse im Bereich der Finanzbehörden entgegenstehen.

§ 3

2. In § 3 Satz 3 werden die Wörter „zum testweisen Ausdruck von Gewerbesteuerermessbescheiden“ gestrichen.

Über die Zulassung zum Datenübermittlungsverfahren entscheidet der Finanzminister. Anträge auf Zulassung sind formlos an das Rechenzentrum der Finanzverwaltung zu richten. Dieses stellt den Gemeinden die erforderlichen Datei- und Satzbeschreibungen sowie Testdaten zum testweisen Ausdruck von Gewerbesteuerermessbescheiden zur Verfügung. Die zum Datenübermittlungsverfahren zugelassenen Gemeinden werden vom Finanzminister im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

3. § 4 wird aufgehoben.

§ 4

Gemeinden, die sich dem Datenübermittlungsverfahren anschließen, haben sich gleichzeitig zu verpflichten, die übermittelten Daten innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang zu verarbeiten.

4. § 5 wird § 4.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

Das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

Gesetz

zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu § 27 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 27a Interessenvertretungen, Beauftragte“.

- b) Nach der Angabe zu § 108a wird folgende Angabe eingefügt:

„108b Regelung zur Vollparität“.

2. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

**„§ 27a
Interessenvertretungen, Beauftragte**

Die Gemeinde kann zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen von Senioren, von Jugendlichen, von Menschen mit Behinderung oder anderen gesellschaftlichen Gruppen besondere Vertretungen bilden oder Beauftragte bestellen. Das Nähere kann durch Satzung geregelt werden.“

3. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt und nach dem Wort „und“ das Wort „müssen“ eingefügt.
- b) In Absatz 7 Satz 7 werden nach dem Wort „Ortsvorsteher“ die Wörter „haben einen Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 und“ eingefügt.

- 3a. In § 44 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Rechts“ die Wörter „sowie als Stellvertreter des Bürgermeisters“ eingefügt.

4. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Hauptsatzung“ durch die Wörter „einer Rechtsverordnung nach Absatz 7“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In der Hauptsatzung kann ein höherer Regelstundensatz festgelegt werden.“

cc) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In der Rechtsverordnung nach Absatz 7 ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstauffalls je Stunde nicht überschritten werden darf.“

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages nach Absatz 2,“.

bbb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages wird zu Beginn und zur Mitte jeder Wahlperiode im Hinblick auf ihre Angemessenheit überprüft.“

5. § 46 wird wie folgt gefasst:

**„§ 46
Aufwandsentschädigung**

Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, erhalten

1. Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 67 Absatz 1,

2. Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses,
3. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende -

eine vom für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. In der Hauptsatzung können weitere Ausschüsse von der Regelung in Satz 1 Nummer 2 ausgenommen werden. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.“

- „6. § 56 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Eine Gruppe erhält mindestens 90 Prozent einer proportionalen Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion nach Absatz 1 Satz 2 erhält oder erhalten würde.““

6. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Eine Ratsfraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. In Räten mit mehr als 50 Ratsmitgliedern muss eine Ratsfraktion aus mindestens drei Mitgliedern, bei mehr als 74 Ratsmitgliedern aus mindestens vier Mitgliedern, bei mehr als 90 Ratsmitgliedern aus mindestens fünf Mitgliedern und in einer Bezirksvertretung aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.“

- b) Absatz 3 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Eine Gruppe erhält mindestens 90 Prozent einer proportionalen Ausstattung, die dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl zu der sich nach Absatz 1 Satz 2 und 3 ergebenden Mindestgröße einer Ratsfraktion entspricht. Maßstab für die Berechnung der proportionalen Ausstattung sind diejenigen Zuwendungen, welche die kleinste Ratsfraktion

nach Absatz 1 Satz 2 und 3 erhält oder erhalten würde. Die Höhe der proportionalen Ausstattung ergibt sich rechnerisch, indem die Zahl der Gruppenmitglieder durch die Zahl der Mitglieder der kleinstmöglichen Fraktion dividiert wird.“

7. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 45 Abs. 4 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 45 Absatz 5 Nummer 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der in § 59 vorgesehenen Ausschüsse“ durch die Wörter „des Hauptausschusses“ ersetzt.
8. In § 72 werden die Wörter „Der Bürgermeister und die“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
9. Nach § 80 Absatz 5 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Anzeigefrist beginnt erst zu laufen, wenn die gemäß Satz 1 anzuzeigenden Unterlagen der Aufsichtsbehörde vollständig vorgelegt wurden.“
10. In § 107 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche“ durch die Wörter „den für die Beschäftigten der jeweiligen Branchen“ ersetzt.
11. In § 107a Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche“ durch die Wörter „den für die Beschäftigten der jeweiligen Branchen“ ersetzt.

2. Artikel 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

Artikel 2 **Änderung der Kreisordnung für das** **Land Nordrhein-Westfalen**

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach der Angabe zu § 56a folgende Angaben eingefügt:

„§ 56b Haushaltssicherungskonzept
§ 56c Sonderumlage“.

- 1a. In § 29 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Rechts“ die Wörter „sowie als Stellvertreter des Landrats“ eingefügt.

2. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Hauptsatzung“ durch die Wörter „einer Rechtsverordnung nach Absatz 7“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In der Hauptsatzung kann ein höherer Regelstundensatz festgelegt werden.“

cc) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In der Rechtsverordnung nach Absatz 7 ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde nicht überschritten werden darf.“

- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages nach Absatz 2,“.

bbb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Höhe des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages wird zu Beginn und zur Mitte der Wahlperiode im Hinblick auf ihre Angemessenheit überprüft.“

3. § 31 wird wie folgt gefasst:

**„§ 31
Aufwandsentschädigung**

Neben den Entschädigungen, die den Kreistagsmitgliedern nach § 30 zustehen, erhalten

1. Stellvertreter des Landrats nach § 46 Absatz 1,
2. Vorsitzende von Ausschüssen des Kreistags mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses,
3. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende -

eine vom für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. In der Hauptsatzung können weitere Ausschüsse von der Regelung in Satz 1 Nummer 2 ausgenommen werden. Eine Aufwandsentschädigung

ist nicht zu gewähren, wenn das Kreistagsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.“

- „4. § 40 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Eine Gruppe erhält mindestens 90 Prozent einer proportionalen Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion nach Absatz 1 Satz 2 erhält oder erhalten würde.““

4. § 40 wird wie folgt geändert

- a) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern. In Kreistagen mit mehr als 50 Kreistagsmitgliedern muss eine Kreistagsfraktion aus mindestens drei Mitgliedern und bei mehr als 74 Kreistagsmitgliedern aus mindestens vier Mitgliedern bestehen.“

- b) Absatz 3 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Eine Gruppe erhält mindestens 90 Prozent einer proportionalen Ausstattung, die dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl zu der sich nach Absatz 1 Satz 2 und 3 ergebenden Mindestgröße einer Kreistagsfraktion entspricht. Maßstab für die Berechnung der proportionalen Ausstattung sind diejenigen Zuwendungen, welche die kleinste Kreistagsfraktion nach Absatz 1 Satz 2 und 3 erhält oder erhalten würde. Die Höhe der proportionalen Ausstattung ergibt sich rechnerisch, indem die Zahl der Gruppenmitglieder durch die Zahl der Mitglieder der kleinstmöglichen Fraktion dividiert wird.“

Artikel 3

Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Die Landschaftsverbände sind Träger der Kriegsopferfürsorge (Hauptfürsorgestellen) und der Ämter zur Sicherung der Integration schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben (Integrationsämter). Die Landschaftsverbände nehmen die nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482), das durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 542) geändert worden ist, übertragenen Aufgaben des sozialen Entschädigungsrechts einschließlich der Kriegsopferversorgung wahr.“

- bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Die Landschaftsverbände können Träger von psychiatrischen Fachkrankenhäusern sowie von anderen psychiatrischen stationären, teilstationären, ambulanten und komplementären Einrichtungen und Diensten sein.“

Die Landschaftsverbände können zudem Träger von Krankenhäusern sowie medizinischen, rehabilitativen und psychosozialen Einrichtungen mit Schnittstellen zur psychiatrischen Versorgung sein.“

ccc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Die Landschaftsverbände sind Träger von Förderschulen. Sie sind berechtigt, Schulen für Kranke zu errichten und fortzuführen.“

bb) In Buchstabe b Nummer 4 wird das Wort „Landesbildstellen“ durch das Wort „Landesmedienzentren“ ersetzt.

cc) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Kommunalwirtschaft

1. Die Landschaftsverbände können sich gemäß den Regelungen des Statuts der Ersten Abwicklungsanstalt an dieser Anstalt beteiligen.
2. Die Landschaftsverbände können sich an Versorgungs- und Verkehrsunternehmen mit regionaler Bedeutung beteiligen. Darüber hinaus ist eine Beteiligung der Landschaftsverbände an Unternehmen im Bereich der Erzeugung erneuerbarer Energien zulässig, wenn auch die Belegheitskommune

- der Energieerzeugungsanlage an dem Unternehmen mit mindestens fünf Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.
3. Den Landschaftsverbänden obliegt die Geschäftsführung der kommunalen Versorgungskassen.
 4. Die Landschaftsverbände können eine unmittelbare oder mittelbare Gewährträgerschaft über die Lippische Landesbrandversicherungsanstalt übernehmen oder sich unmittelbar oder mittelbar an einer Lipprischen Landesbrandversicherungs-Aktiengesellschaft beteiligen.
 5. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe kann sich an der Provinzial NordWest Holding AG beteiligen, der Landschaftsverband Rheinland kann die Gewährträgerschaft über die Provinzial Rheinland Holding übernehmen. Die Landschaftsverbände können sich unmittelbar oder mittelbar an den Provinzial Versicherungs-Aktiengesellschaften beteiligen, auch wenn das jeweilige Geschäftsgebiet außerhalb des in § 3 genannten Gebietes liegt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

- bb) In dem neuen Satz 1 werden die Wörter „Rheinischen Klinik“ durch die Wörter „LVR-Klinik“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Landschaftsverbände können für eine oder mehrere Mitgliedskörperschaften auf Antrag gegen ein aufwanddeckendes Entgelt befristet kommunale Tätigkeiten für ihr Gemeindegebiet (örtliche Angelegenheiten) durchführen. Vor Ablauf der Befristung ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grund zulässig. Die Durchführung dieser Tätigkeiten lässt die gesetzliche Aufgabenträgerschaft der Mitgliedskörperschaft unberührt.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ das Wort „öffentlich“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satzungen können auch durch Bereitstellung im Internet entsprechend der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe bekannt gemacht werden, dass auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse nachrichtlich im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen hinzuweisen ist.“
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Landschaftsverbände bestimmen durch Satzung die Form der öffentlichen Bekanntmachung

für sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften hierüber besondere Regelungen enthalten.“

3. § 7b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wählen“ die Wörter „in geheimer Wahl“ eingefügt und das Wort „zehn“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.

cc) In Satz 5 werden die Wörter „Beamte und Angestellte“ durch das Wort „Bedienstete“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 6 werden die Wörter „Beamte, Angestellte und Arbeiter“ durch das Wort „Bedienstete“ ersetzt.

c) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Zahl der aus den Reservelisten höchstens zuzuweisenden Mitglieder darf die Zahl der nach Absatz 2 festzustellenden Zahl der von den Mitgliedskörperschaften direkt zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder um nicht mehr als die Hälfte übersteigen. Wird nach Bildung der neuen Ausgangszahl nach Satz 1 die Anzahl der nach Satz 7 aus den Reservelisten höchstens zuzuweisenden Mitglieder überschritten, bleibt die Partei oder Wählergruppe mit dem günstigsten Verhältnis der Sitze zu der auf sie entfallenen Stimmenzahl unberücksichtigt und nimmt an dem erneut durchzuführenden Verhältnisausgleich

nicht teil. Die Ausgangszahl ist solange neu zu bilden, bis die nach Satz 7 aus den Reservelisten höchstens zuzuweisende Anzahl der Mitglieder nicht überschritten wird.“

d) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.

4. § 8a Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen der Landschaftsversammlung nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 und so weiter ergeben.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern der Landschaftsversammlung ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder der Landschaftsversammlung ist geheim abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung. Die Geschäftsordnung kann weitere Regelungen treffen.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“

- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

- d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.“

6. § 13 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Soziale Aufgaben und Gesundheitsangelegenheiten,“.

7. § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach Absatz 1 zustehen, erhalten

1. der Vorsitzende der Landschaftsversammlung,
2. der Stellvertreter des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und weitere Stellvertreter,

3. Vorsitzende von Ausschüssen der Landschaftsversammlung,
4. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende -

eine vom für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Durch Satzung können einzelne Ausschüsse von der Regelung in Satz 1 Nummer 3 ausgenommen werden.“

3. In Artikel 3 Nummer 8 wird in § 16a Satz 2 das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
8. § 16a wird wie folgt gefasst:

„§ 16a Fraktionen

Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion besteht aus mindestens fünf Personen. Satz 1 gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus entsprechend. Eine Gruppe in der Landschaftsversammlung besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen gilt § 56 Absätze 2 bis 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

9. In § 17 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „aufheben“ die Wörter „,so weit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind“ eingefügt.
10. In § 18 Absatz 2 wird das Wort „Beamte“ durch das Wort „Bedienstete“ ersetzt.

11. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Beamte, Angestellte und Arbeiter“ durch das Wort „Bedienstete“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Beamten sowie der Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
 - cc) In Satz 6 werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.
12. In § 21 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und den sachlich zuständigen Landesrat“ gestrichen.
13. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die wirtschaftliche Betätigung und privatrechtliche Beteiligung,“ gestrichen.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soweit nicht in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes eine andere Regelung getroffen ist, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen über die wirtschaftliche Betätigung und die nichtwirtschaftliche Betätigung sowie die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle des Rates der Landschaftsausschuss, an die Stelle des Bürgermeisters der Direktor des Landschaftsver-

bandes und an die Stelle der Beigeordneten die Landesräte treten. Bei der entsprechenden Anwendung des § 113 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen findet § 50 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ebenfalls entsprechende Anwendung.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
14. In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
15. § 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bedienstete im öffentlichen Dienst, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen ganz oder überwiegend Aufgaben nach den §§ 5 und 30 Absatz 1 Satz 2 wahrnehmen, werden Bedienstete des zuständigen Landschaftsverbandes.“
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Beamte, Angestellte und Arbeiter“ durch das Wort „Bedienstete“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.
 - d) In Satz 5 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.
16. In § 31 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 4 **Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr**

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

4. In Artikel 4 Nummer 1 wird in § 11 Absatz 6 Satz 2 das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

1. § 11 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von (stimmberechtigten) Mitgliedern der Verbandsversammlung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion besteht aus mindestens fünf Personen. Satz 1 gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus entsprechend. Eine Gruppe in der Verbandsversammlung besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen gilt § 56 Absatz 2 bis 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Neben den Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung nach Absatz 3 zustehen, erhalten

1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung,
2. die stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung und weitere Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
3. Vorsitzende von Ausschüssen der Verbandsversammlung,
4. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende -

eine vom für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Durch Satzung können einzelne Ausschüsse von der Regelung in Satz 1 Nummer 3 ausgenommen werden.“

Artikel 11 **Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 Satz 1 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 8 und 9 treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 4, Artikel 3 Nummer 4, Artikel 4 Nummer 1 und Artikel 5 Nummer 1 treten mit Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2020 anlässlich der allgemeinen Kommunalwahlen gewählten kommunalen Vertretungen in Kraft. Satzungsrechtliche Regelungen, die aufgrund der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden § 46 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 31 Satz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 16 Absatz 2 Satz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 12 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr getroffen worden sind, verlieren mit Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2020 anlässlich der allgemeinen Kommunalwahlen gewählten kommunalen Vertretungen ihre Gültigkeit.

(4) Artikel 3 Nummer 8, Artikel 4 Nummer 3 und Artikel 5 Nummer 3 sind erstmals auf das Haushaltsjahr 2019 anzuwenden. Artikel 6 Nummer 1 § 11 Absätze 1 und 2 sind erstmals auf das Haushaltsjahr 2019 anzuwenden.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Allgemeines Kommunalverfassungsrecht

Der Gesetzentwurf entwickelt verschiedene Regelungen des kommunalen Verfassungsrechts fort, korrigiert Vorhaben aus der abgelaufenen Wahlperiode und greift zwischenzeitlich erkennbar gewordenen Klarstellungs- und redaktionellen Korrekturbedarf auf. Im Einzelnen werden kommunalverfassungsrechtliche Vorschriften in folgenden Punkten geändert:

Einen wesentlichen Kernpunkt des Gesetzentwurfs bildet die vollständige Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150). Das Gesetz sieht ab dem Beginn der nächsten Kommunalwahlperiode mit der Option zur Wahl von Beigeordneten bei den Kreisen, der Abschaffung des Kreisausschusses, der verpflichtenden Bildung eines Hauptausschusses sowie der Einführung eines Rückholrechts des Kreistags bei Geschäften der laufenden Verwaltung eine Angleichung der inneren Verfassung der Kreise an die Systematik der Gemeindeordnung vor. Das Gesetz hat bereits im Gesetzgebungsverfahren sowohl von den kommunalen Spitzenverbänden als auch aus der Wissenschaft deutliche Kritik erfahren. U. a. wurde darauf verwiesen, dass die beabsichtigte Angleichung an die Regelungen der Gemeindeordnung nur unzureichend auf die von den Gemeinden verschiedene Stellung der Kreise im Verwaltungsgefüge des Landes eingehe und weder die finanziellen noch die personalwirtschaftlichen Folgewirkungen ausreichend berücksichtige. Mit der vollständigen Aufhebung dieses Gesetzes trägt der Gesetzentwurf dieser Kritik Rechnung.

Das Instrument des Bürgerbegehrens wird gestärkt und den Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens die Möglichkeit eingeräumt, bereits vor der Unterschriftensammlung zu beantragen, eine Entscheidung über dessen Zulässigkeit – mit Ausnahme der Frage, ob die notwendige Anzahl an Unterstützungsunterschriften erreicht ist – herbeizuführen. Hilfreich ist eine solche Vorprüfung z. B., wenn im Vorfeld rechtliche Bedenken bestehen, ob das Bürgerbegehren auf einen zulässigen Gegenstand gerichtet ist. Weist der Rat in einem solchen Fall nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften das Bürgerbegehren aus Rechtsgründen zurück, würde dies bei den Bürgerinnen und Bürgern, die sich ggf. mit großem persönlichen Zeitaufwand für die Sammlung der Unterschriften engagiert haben, auf Unverständnis stoßen. Mit dem neu eingeführten Instrument der Vorprüfung besteht künftig die Option, ggf. strittige Rechtsfragen vor dem Beginn der Unterschriftensammlung abschließend und rechtsverbindlich zu klären.

Gleichzeitig werden die Vorschriften über das Bürgerbegehren bzw. den Bürgerentscheid, über den Einwohnerantrag sowie über die Abwahl des Hauptverwaltungsbeamten um Regelungen zur Festsetzung der maßgeblichen Bezugsgröße für ein zu erreichendes Unterschriftenquorum bzw. über maßgebliche Einwohnerzahlen ergänzt, ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden sind.

Darüber hinaus wird den Gemeinden, Städten und Kreisen sowie den Landschaftsverbänden und dem Regionalverband Ruhr bei der Umsetzung der mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) neu eingeführten zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Ausschüsse kommunaler Vertretungen mehr Spielraum und Flexibilität eingeräumt. Ab dem Beginn der nächsten Kommunalwahlperiode können die Kommunen die grundsätzlich als monatliche Pauschale zu leistende zusätzliche Aufwandsentschädigung auch als Sitzungsgeld gewähren. Ferner wird ausdrücklich klargestellt, dass die Kommunen nicht nur einzelne, sondern auch sämtliche Ausschüsse von der Gewährung der zusätzlichen Aufwandsentschädigung ausnehmen können.

Ferner erfolgt eine Anpassung der Regelungen über die Wahl von Beigeordneten in den jeweiligen kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften an die Terminologie des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes sowie eine Klarstellung, dass mindestens ein Beigeordneter die Qualifikation für den allgemeinen Verwaltungsdienst in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, besitzen muss.

Weiter werden die mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) ab dem Beginn der nächsten allgemeinen Kommunalwahlperiode vorgesehenen Änderungen der Mindestfraktionsstärken in § 56 GO NRW und § 40 KrO NRW aufgehoben. An den derzeit geltenden bewährten Regelungen wird festgehalten. Die Höhe der Zuwendungen, die eine Gruppe für Ihre Geschäftsführung aus Haushaltsmitteln erhält, orientiert sich weiter an der in dem genannten Gesetz getroffenen Regelung. Die Mindestfraktionsstärke bei den Landschaftsverbänden und beim Regionalverband Ruhr wird auf jeweils drei Mitglieder festgelegt.

Schließlich erfolgen redaktionelle Korrekturen und Klarstellungen an den Regelungen über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen, ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden sind. Der Gemeindeprüfungsanstalt wird die Möglichkeit eingeräumt, Satzungen im Internet bekannt zu machen.

Kommunales Haushaltsrecht

In die Kreisordnung, die Landschaftsverbandsordnung und das Gesetz über den Regionalverband Ruhr wurden mit dem Umlagegenehmigungsgesetz die Genehmigungspflicht für die Festsetzung der Umlagesätze der Kreis-, Landschafts- bzw. Verbandsumlage eingeführt. Mit dem Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde wurde zugleich ein Anhörungsverfahren der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung der Umlagesätze der Kreis-, Landschafts- bzw. Verbandsumlage verbunden. Die Genehmigungspflicht der Umlagesätze der jeweiligen Umlage bleibt weiterhin bestehen. Verzichtet wird zukünftig jedoch auf das Anhörungsverfahren der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung der Umlagesätze. Denn es hat sich gezeigt, dass in diesem Rahmen kaum vom Benehmensherstellungsverfahren nach § 55 KrO NRW abweichende Stellungnahmen – meist gar keine – erfolgen. Letztlich bewirkt die „zusätzliche“ Anhörung damit eine Verfahrensverzögerung. Diese läuft dem Gesetzeszweck entgegen, frühzeitig Klarheit über den Umlagesatz für die Haushaltsplanung der Umlageverpflichteten zu schaffen.

Neben der Abschaffung des Anhörungsverfahrens erfolgt eine Klarstellung bei der Frist zur Erhöhung eines Umlagesatzes der jeweiligen Umlage. Die Erhöhung des Umlagesatzes der Kreis-, Landschafts- oder Verbandsumlage darf nur bis zum 30.06. für eine für das Haushaltsjahr bereits festgesetzte Umlage erfolgen.

Gesetz über den Landesverband Lippe

Das Gesetz über den Landesverband Lippe (LVL) sieht für die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung des Landesverbandes bisher eine sinngemäße Anwendung der für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Haushaltsregelungen vor. Durch die Umstellung der Landesverwaltung auf EPOS.NRW wird eine Umstellung der Haushaltsführung des LVL notwendig. Es wurden deshalb sowohl die Umstellung der Haushaltsführung des LVL auf EPOS.NRW als auch auf das kommunale Haushaltsrecht eingehend und unter Einbindung aller Beteiligten geprüft. Eine Umstellung auf EPOS.NRW wurde letztlich verworfen, weil sie mit größerem Aufwand und mehr praktischen Schwierigkeiten verbunden wäre, als die Umstellung auf das kommunale Haushaltsrecht. Zudem liefert das kommunale Haushaltsrecht zuverlässig und in bereits erprobter Form die für eine wirtschaftliche Steuerung des LVL notwendigen Informationen.

Mit diesem Gesetz wird deshalb die Haushaltsführung des LVL an die der Kommunen in NRW angepasst. Hierdurch erhält der LVL ein bereits bei den Kommunen flächendeckend eingeführtes und in seiner Wirkungsweise erfolgreich erprobtes Haushaltsrecht. Der sinngemäß anzuwendende 8. Teil der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bietet dem LVL darüber hinaus die Möglichkeit, eine aussagekräftige und damit steuerungsrelevante Informationsbasis zu erlangen.

Erhebung der Realsteuern

Mit der Änderung des § 2 des Realsteuergesetzes wird die ausschließliche Bekanntgabe der Gewerbesteuerermessbescheide durch die Finanzämter begründet. Insoweit erfolgt eine Angleichung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen an die Rechtslage in anderen Bundesländern. Die Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (§ 1) bleibt durch die Änderung unberührt. Unberührt bleibt auch die Zuständigkeit der Finanzämter für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen, die Festsetzung und ggf. Zerlegung der Steuermessbeträge und die Verlustfeststellung (§§ 22, 184 ff. Abgabenordnung, § 35b Abs. 2 Satz 1 Gewerbesteuergesetz). Die ausschließliche Bekanntgabe der Gewerbesteuerermessbescheide durch die Finanzämter führt zu einer Entlastung der bislang für die Wahrnehmung dieser Aufgabe regelmäßig zuständigen Gemeinden. Aus Sicht des Steuerpflichtigen wird die Änderung zu mehr Transparenz führen. In Folge der vorgenannten Änderung des sog. Realsteuergesetzes erfolgt eine redaktionelle Anpassung der hierzu ergangenen Verordnung. Zur Berücksichtigung der Vorbereitungszeit, die die Finanzverwaltung und die Gemeinden bis zur Anwendung der Neuregelung benötigen, sollen die Änderungen am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)

Zu Nummer 1 (§ 25)

Durch den ergänzenden Verweis wird klargestellt, dass für die Feststellung der Einwohnerzahl – wie in § 4 Absatz 7 – die von der für Statistik zuständigen Landesbehörde veröffentlichte Zahl der jeweils auf den 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres fortgeschriebenen Bevölkerungszahl maßgeblich ist.

Zu Nummer 2 (§ 26)

Zu § 26 Abs. 2

Mit der Ergänzung in Absatz 2 wird den Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens nach Absatz 2 Satz 2 die Möglichkeit eingeräumt, bereits vor der Unterschriftensammlung zu beantragen, eine Entscheidung über dessen Zulässigkeit – mit Ausnahme der Frage, ob die notwendige Anzahl an Unterstützungsunterschriften erreicht ist – herbeizuführen. Eine solche „Vorprüfung“ wird nicht verpflichtend eingeführt, sondern den Initiatoren als Option angeboten. Sie bietet sich insbesondere an, wenn etwa die Frage, ob es sich um einen zulässigen Gegenstand eines Bürgerbegehrens handelt oder die Fragestellung korrekt formuliert ist, trotz vorheriger Beratung durch die Kommune nicht mit hinreichender Sicherheit geklärt werden kann. In einem solchen Fall wäre die ggf. zeitaufwendige Sammlung von Unterstützungsunterschriften mit dem rechtlichen Risiko behaftet, dass der Rat nach Einreichung der Unterschriften das Bürgerbegehren unabhängig von deren Anzahl aus Rechtsgründen als unzulässig zurückweist. Dies würde ggf. bei den Bürgerinnen und Bürgern, die das Bürgerbegehren durch ihre Unterschrift unterstützt haben oder – mehr noch – sich für deren Sammlung engagiert haben, auf Unverständnis stoßen.

Machen die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens von dieser Möglichkeit Gebrauch, vollzieht sich die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit des Bürgerbegehrens in zwei Schritten:

In einem ersten Schritt stellen die Vertretungsberechtigten nach Vorliegen der Kostenschätzung der Verwaltung nach § 26 Absatz 2 Satz 5 GO NRW den Antrag, nach § 26 Absatz 2 Satz 7 GO NRW (neu) über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens mit Ausnahme der Voraussetzungen des Absatzes 4 (Erreichen des notwendigen Unterschriftenquorums) zu entscheiden. Der Antrag muss in der gemäß § 25 Absatz 4 vorgeschriebenen Form einschließlich der zur Entscheidung zu bringenden Frage, der Begründung sowie der anzugebenden Kostenschätzung vorgelegt werden (§ 27 Absatz 2 Satz 8 GO NRW –neu -). Nur dann ist der Rat in der Lage, alle in die Zulässigkeitsprüfung einzubeziehenden Voraussetzungen mit Ausnahme der notwendigen Anzahl vorzulegender Unterstützungsunterschriften umfassend zu prüfen und den Vertretern der Bürgerbegehrens mit dem „Vorprüfungsbescheid“ eine verlässliche Grundlage für die sich anschließende Unterschriftensammlung zu geben.

Weiter muss der Antrag nicht nur von den Vertretungsberechtigten nach § 26 Absatz 2 Satz 2 GO NRW, sondern auch von mindestens 25 weiteren Bürgern unterzeichnet sein. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass für den Antrag, der durch die Notwendigkeit einer sich anschließenden Ratsbefassung einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand erzeugt, ein Mindestmaß an Unterstützung vorhanden ist, ohne dass das Ziel der Vorprüfung, eine rechtliche Vorklärung vor der Unterschriftensammlung herbeizuführen, gefährdet wird. Damit den Initiatoren des Bürgerbegehrens kein Nachteil entsteht, ordnet § 26 Absatz 4 Satz 4 GO NRW

(neu) an, dass diese Unterzeichnungen auf die Gesamtzahl der gesammelten Unterschriften angerechnet werden.

Der Rat hat sodann unverzüglich eine rechtlich bindende Entscheidung über diese Frage zu treffen. Unverzüglich – also ohne schuldhaftes Zögern – bedeutet, dass der Rat regelmäßig in der nächsten turnusmäßigen Sitzung einen Beschluss fassen wird.

Eine negative Entscheidung des Rates stellt einen belastenden Verwaltungsakt dar. § 26 Abs. 2 Satz 10 GO NRW (neu) verweist insoweit auf § 26 Absatz 6 Satz 3 GO NRW (bisher § 26 Absatz 6 Satz 2 GO NRW) und stellt klar, dass die nach § 26 Absatz 2 Satz 2 GO NRW vertretungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger einen Rechtsbehelf gegen eine ablehnende Entscheidung des Rates einlegen können.

In einem zweiten Schritt der Zulässigkeitsprüfung hat der Rat sodann nach Einreichung der gesammelten Unterstützungsunterschriften durch die Vertretungsberechtigten nur noch darüber zu entscheiden, ob das notwendige Quorum nach § 26 Abs. 4 GO NRW erreicht worden ist (§ 26 Abs. 6 Satz 2 GO NRW).

Zu § 26 Abs. 3

Gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 und 2 GO NRW sind kassatorische Bürgerbegehren an bestimmte Fristen gebunden. Nach Satz 1 muss ein Bürgerbegehren, das sich gegen einen Ratsbeschluss richtet, innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses eingereicht werden. Nach Satz 2 verlängert sich diese Frist auf drei Monate, wenn der Ratsbeschluss keiner Bekanntmachung bedarf. Gemäß § 26 Abs. 3 Satz 3 GO NRW ist der Fristablauf bis zur Mitteilung der Kostenschätzung der Verwaltung gehemmt. Dies gilt nach § 26 Absatz 3 Satz 4 GO NRW (neu) nunmehr auch bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über die ggf. von den vertretungsberechtigten Initiatoren des Bürgerbegehrens beantragte Vorprüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens.

Zu § 26 Abs. 4

Abhängig von der Größe der Gemeinde bzw. deren Einwohnerzahl muss ein Bürgerbegehren von einer bestimmten Mindestanzahl von Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet werden, um erfolgreich zu sein. Das geltende Recht legt indes weder für das zu erreichende Unterschriftenquorum noch für die Einwohnerzahl die maßgeblichen Bezugsgrößen fest. § 26 Abs. 4 GO NRW wird deshalb um entsprechende Regelungen ergänzt. Für das zu erreichende Quorum ist künftig auf die von den Gemeinden einfach und unbürokratisch zu ermittelnde Zahl der bei der letzten allgemeinen Kommunalwahl festgestellten Zahl der Wahlberechtigten abzustellen. Vergleichbare Regelungen existieren etwa in Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz. Für die Feststellung der Einwohnerzahl wird durch die Verweisung auf § 4 Absatz 7 GO NRW auf die amtliche Statistik verwiesen. Weiter ordnet § 26 Absatz 4 Satz 4 GO NRW (neu) an, dass die dem Antrag auf Vorprüfung des Bürgerbegehrens nach § 26 Absatz 2 Satz 8 GO NRW (neu) beizufügenden Unterzeichnungen auf die Gesamtzahl der gesammelten Unterschriften anzurechnen sind.

Zu § 26 Abs. 6

Für den Fall, dass die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens eine Vorprüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens beantragt haben, stellt der neu in den Absatz 6 des § 26 GO NRW eingefügte Satz 2 klar, dass der Rat nach Einreichung der gesammelten Unterstützungsunterschriften im Rahmen seiner abschließenden Prüfung nur noch darüber zu entscheiden hat, ob das notwendige Quorum nach § 26 Abs. 4 GO NRW erreicht worden ist.

Der neue Satz 7 wird mit Blick auf den neu eingefügten Satz 2 in Absatz 6 redaktionell ergänzt. Die Sperrwirkung des Bürgerbegehrens tritt ein, wenn der Rat das Bürgerbegehren entweder nach Satz 1 des Absatzes 6 ohne vorherige Vorprüfung in einem Akt oder nach Satz 2 des Absatzes 6 nach einer bereits erfolgten Vorprüfung und sich anschließender Prüfung der Unterstützungsunterschriften abschließend für zulässig erklärt. Die Sperrwirkung kommt also - wie bisher - erst zum Tragen, wenn alle Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Bürgerbegehrens einschließlich der zu sammelnden Unterzeichnungen festgestellt sind.

Zu § 26 Abs. 7

Ein Bürgerentscheid ist erfolgreich, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen das Begehren unterstützt und - abhängig von der Größe der Gemeinde bzw. deren Einwohnerzahl - ein bestimmtes Quorum erreicht wird. Zur Bemessung der maßgeblichen Einwohnerzahl wird - wie bereits für das Bürgerbegehren - durch die Verweisung auf § 4 Absatz 7 GO NRW auf die amtliche Statistik verwiesen. Eine Festlegung der maßgeblichen Bezugsgröße für das zu erreichende Quorum ist an dieser Stelle entbehrlich, da nach § 3 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheids von der Gemeinde ein Abstimmungsverzeichnis zu erstellen ist und das zu erreichende Quorum folgerichtig an der danach festgestellten Anzahl abstimmungsberechtigter Bürgerinnen und Bürger zu bemessen ist.

Zu Nummer 3 (§ 45)

Mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) ist in § 45 Absatz 2 einer neuer Satz 2 eingefügt worden, ohne dass diese Änderung in Absatz 3 redaktionell und inhaltlich nachvollzogen wurde. Der Verweis in Absatz 3 Satz 1 auf Absatz 2 Satz 1 wird deshalb um die Verweisung auf den neuen Satz 2 des Absatzes 2 ergänzt. Damit wird klargestellt, dass als Haushaltsentschädigung nicht nur der Mindestregelsatz nach Absatz 2 Satz 1, sondern ggf. auch ein von der Kommune selbst in der Hauptsatzung festgelegter höherer Regelsatz zu gewähren ist.

Nach redaktioneller Anpassung des Absatzes 3 wird mit der Verweisung auf Absatz 2 Satz 4 am Ende von Absatz 3 klargestellt, dass sich der Verweis auf den durch die Rechtsverordnung festzulegenden Höchstbetrag insbesondere auf den Fall bezieht, dass anstelle des Regelsatzes die Erstattung der tatsächlich notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt beantragt wird.

Zu Nummer 4 (§ 46)

Mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) sowie der Zweiten Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 30. November 2016 (GV. NRW. S. 1036) ist mit Wirkung zum 1. Januar 2017 für die Vorsitzenden der Ausschüsse kommunaler Vertretungen eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung eingeführt worden. Die Regelung beruht auf einer entsprechenden Empfehlung der vom Landtag in der 16. Wahlperiode eingesetzten sog. „Ehrenamtskommission“ (vgl. deren Abschlussbericht, Vorlage 16/3165, S. 25). Die Neuregelung hat in vielen Kommunen zu einer Diskussion über deren Angemessenheit geführt. Mit der Ergänzung des § 46 GO NRW soll den Kommunen deshalb mehr Spielraum und Flexibilität eingeräumt werden, um die Entschädigung der Ausschussvorsitzenden besser an die spezifische Struktur und Belastung der einzelnen Ausschüsse in ihrer Kommune anpassen zu können.

Den Kommunen wird deshalb die Möglichkeit eröffnet, die grundsätzlich als monatliche Pauschale zu leistende zusätzliche Aufwandsentschädigung auch als Sitzungsgeld zu gewähren. Ferner wird ausdrücklich klargestellt, dass die Kommunen nicht nur einzelne, sondern auch

sämtliche Ausschüsse von der Gewährung der zusätzlichen Aufwandsentschädigung ausnehmen können. Es liegt nunmehr im freien Ermessen der Gemeinde, auf die Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Ausschüsse kommunaler Vertretungen gänzlich zu verzichten.

Gesetzlicher Regelfall bleibt die monatliche zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende. Deren Höhe bemisst sich nach § 3 Absatz 1 Nr. 6 EntschVO nach dem einfachen Satz der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung. Davon können die Kommunen in der Hauptsatzung künftig folgende Ausnahmen beschließen:

Für einzelne oder sämtliche Ausschüsse kann anstelle der monatlichen zusätzlichen Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld geleistet werden, dessen Höhe der Verordnungsgeber bestimmt. Nahe liegt es, auch das Sitzungsgeld an dem einfachen Satz der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung zu orientieren. Darüber hinaus können die Gemeinden einzelne oder sämtliche Ausschüsse von der zusätzlichen Aufwandsentschädigung ausnehmen.

Die verschiedenen Optionen können auch kombiniert werden, etwa in der Weise, dass einzelne Ausschüsse gänzlich von einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung ausgenommen werden, für andere Ausschüsse ein Sitzungsgeld eingeführt wird und für die verbleibenden Ausschüsse keine Ausnahmeregelung getroffen wird, mit der Folge, dass es für diese Ausschüsse bei dem gesetzlichen Regelfall der zusätzlichen monatlichen Aufwandsentschädigung verbleibt. Das breite Spektrum möglicher Optionen erleichtert es den Gemeinden, eine speziell auf ihre Situation vor Ort zugeschnittene Regelung zu treffen.

Entsprechende Ausnahmeregelungen sind von der kommunalen Vertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder in der Hauptsatzung zu bestimmen. Die Regelung stellt insoweit eine spezielle Abweichung von § 7 Absatz 3 Satz 3 GO NRW dar. Das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit soll sicherstellen, dass vom Regelfall abweichende, auf die spezifische Situation der Gemeinde zugeschnittene Regelungen von einem möglichst breiten politischen Konsens in der Kommune getragen werden. Weitere Voraussetzungen für abweichende Regelungen nennt das Gesetz nicht. Sollen einmal getroffenen Ausnahmeregelungen wieder aufgehoben werden, z. B. von der Option des Sitzungsgelds zu dem gesetzlichen Regelfall der zusätzlichen monatlichen Aufwandsentschädigung zurückgekehrt werden, kann die hierzu notwendige Änderung der Hauptsatzung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 GO NRW mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschlossen werden. Die „Rückkehr“ zum Regelfall soll nicht durch das Erfordernis einer besonderen qualifizierten Mehrheit erschwert werden.

Die Änderungen treten mit dem Beginn der nächsten allgemeinen Kommunalwahlperiode, daher am 1. November 2020, in Kraft. Bis dahin auf der Grundlage des bisherigen § 46 Satz 2 GO NRW getroffene Ausnahmen von Ausschüssen verlieren aufgrund der Übergangsregelung in Artikel 12 dieses Gesetzes ihre Gültigkeit, auch wenn sie ggf. mit einer qualifizierten Mehrheit beschlossen worden sind.

Zu Nummer 5 (§ 48)

Gemäß § 48 Absatz 4 GO NRW können die Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse im Rat als Zuhörer an nichtöffentlichen Sitzungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung teilnehmen. Die entsprechende Vorschrift des § 58 Absatz 1 Satz 4 GO NRW regelt die Teilnahme an nichtöffentlichen Ausschusssitzungen. Mitglieder der Bezirksvertretungen sowie die Mitglieder anderer Ausschüsse können danach als Zuhörer an nichtöffentlichen Ausschusssitzungen teilnehmen, „soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.“ Der Zusatz ist datenschutzrechtlich geboten, denn eine Datenübermittlung

ist nur zulässig, wenn sie zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Ein Grund für das Fehlen eines entsprechenden Zusatzes in § 48 Absatz 4 GO NRW ist nicht ersichtlich. Die Regelung wird deshalb entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 6 (§ 66)

Zur Einleitung eines Abwahlverfahrens durch die Bürgerschaft muss - abhängig von der Größe der Gemeinde bzw. deren Einwohnerzahl – ein bestimmtes Quorum erreicht werden. Durch die Verweisung auf die neu eingefügten Sätze 2 und 3 in § 26 Absatz 4 GO NRW wird – entsprechend der Regelung bei Bürgerbegehren - für die Bemessung der maßgeblichen Einwohnerzahl auf die amtliche Statistik sowie für die Bemessung des zu erreichenden Quorums auf die bei der letzten allgemeinen Kommunalwahl festgestellte Zahl der Wahlberechtigten abgestellt. Für die Durchführung des Abwahlverfahrens gelten nach § 66 Absatz 1 Satz 4 weiterhin die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes.

Zu Nummer 7 (§ 71)

Die Vorschrift wird an die Terminologie des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 309, ber. 642) angepasst. Ferner wird aus Anlass dieser redaktionellen Anpassung klargestellt, dass entsprechend der bisherigen Praxis der allgemeine Verwaltungsdienst in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, gemeint ist. Mindestens ein Beigeordneter hat die für die Verwaltung einer kreisfreien Stadt oder Großen kreisangehörigen Stadt notwendige administrative und juristische Qualifikation aufweisen. Für die Kleinen und Mittleren Gemeinden war dies in Satz 3 der Regelung schon bisher – bezogen auf den früheren gehobenen Dienst – ausdrücklich so gefordert.

Zu Artikel 2 (Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags vom 15. Dezember 2016)

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Kreistags vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) sollen ab dem Beginn der nächsten Kommunalwahlperiode die wesentlichen Regelungen über die Zuständigkeiten und Kompetenzen der Organe des Kreises an die Systematik der Gemeindeordnung angeglichen und den Kreisen die Möglichkeit eingeräumt werden, Beigeordnete zu wählen. Im Einzelnen sieht das Gesetz Folgendes vor:

- Einführung der (eingeschränkten) Allzuständigkeit des Kreistags sowie eines Rückholrechts bei Geschäften der laufenden Verwaltung, die als auf die Landrätin bzw. den Landrat übertragen gelten;
- Abschaffung des Kreisausschusses;
- Verpflichtende Bildung eines Hauptausschusses;
- Option zur Wahl von Beigeordneten.

Bereits im Gesetzgebungsverfahren hat das Gesetz sowohl aus der kommunalen Praxis (Stellungnahme 16/4025 der kommunalen Spitzenverbände vom 8. August 2016) als auch aus dem Bereich der Wissenschaft (Stellungnahme 16/4419 Prof. Dr. J. Oebbecke vom 31. Oktober 2016) erhebliche Kritik erfahren.

Dies gilt zunächst für die vorgesehene Einführung von Beigeordneten auf der Kreisebene. Hinreichend konkrete Steuerungsdefizite, die strukturelle Änderungen der personellen Führungsebene der Kreise nahe legen, sind weder im damaligen Gesetzgebungsverfahren aufgezeigt worden noch gegenwärtig erkennbar. Vielmehr zeitigt die Einführung von Beigeordneten auf der Kreisebene bisher nicht ausreichend gewürdigte finanzielle Konsequenzen in Form zu

erwartender Mehraufwendungen bei den Kreisen, die letztlich von den kreisangehörigen Gemeinden über die Kreisumlage zu finanzieren sind. Personalwirtschaftlich würden insbesondere kleinere kreisangehörige Gemeinden in Konkurrenz zu den Kreisen treten und verstärkt Führungspersonal an die Kreise verlieren.

Ebenso wenig sind für die vorgesehene Abschaffung der seit vielen Jahrzehnten existierende Kreisausschüsse und für die Änderungen an der bewährten Aufgabenverteilung zwischen den Landrätinnen und Landräten und dem Kreistag hinreichend überzeugende Gründe angeführt worden. Konkrete Defizite oder Mängel der Aufgabenwahrnehmung auf Kreisebene, die diese beabsichtigten tiefgreifenden Einschnitte in die innere Verfasstheit der Kreise geboten erscheinen lassen, sind nicht erkennbar. Vielmehr ist bereits im damaligen Gesetzgebungsverfahren auf unterschiedliche Zuständigkeiten hingewiesen worden, die bei den Kreisen mehr als bei den kreisangehörigen Gemeinden auch von staatlichen Aufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung geprägt sind. Die gegenwärtige innere Kreisverfassung ist auf diese spezielle Stellung der Kreise im Verwaltungsgefüge des Landes und den damit verbundenen Aufgaben zugeschnitten und hat sich bewährt, ohne dass ein zwingender Angleichungsbedarf an die Gemeindeordnung erkennbar geworden ist.

Das Gesetz zur Stärkung des Kreistags vom 15. Dezember 2016 wird deshalb vollständig aufgehoben.

Zu Artikel 3 (Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)

Zu Nummer 1 (§ 22)

Durch den ergänzenden Verweis in Absatz 3 Satz 2 wird klargestellt, dass für die Feststellung der Einwohnerzahl die amtliche Statistik der zuständigen Landesbehörde maßgeblich ist. Gleichzeitig erfolgen redaktionelle Korrekturen.

Zu Nummer 2 (§ 23)

Mit der Änderung wird den Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens (§ 23 Absatz 2 Satz 2 KrO NRW) künftig die Möglichkeit eingeräumt, bereits vor der Unterschriftensammlung zu beantragen, eine Entscheidung über dessen Zulässigkeit – mit Ausnahme der Frage, ob die notwendige Anzahl an Unterstützungsunterschriften erreicht ist – herbeizuführen. Ferner werden analog zu den entsprechenden Änderungen des § 26 GO NRW die maßgeblichen Bezugsgrößen für das zu erreichende Unterschriftenquorum sowie für die Einwohnerzahl festgelegt. Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 zu § 26 GO NRW verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 30)

Mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) ist in § 30 Absatz 2 einer neuer Satz 2 eingefügt worden, ohne dass diese Änderung in Absatz 3 redaktionell und inhaltlich nachvollzogen wurde. Dies wird nunmehr nachgeholt. Wegen der Einzelheiten wird auf die gleichgelagerte Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 zu § 45 GO NRW verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 31)

Entsprechend der Änderung des § 46 GO NRW wird den Kreisen bei der Umsetzung der mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) neu eingeführten zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Ausschüsse kommunaler Vertretungen mehr Spielraum und Flexibilität eingeräumt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 46 GO NRW) verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 33)

Gemäß § 33 Absatz 4 Satz 1 KrO NRW können die Mitglieder der Ausschüsse im Kreistag als Zuhörer an nichtöffentlichen Sitzungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung teilnehmen. Die entsprechende Vorschrift des § 41 Absatz 3 Satz 4 KrO NRW regelt die Teilnahme an nicht-öffentlichen Ausschussvorsitzenden. Die Mitglieder anderer Ausschüsse können danach als Zuhörer an nichtöffentlichen Ausschusssitzungen teilnehmen, „soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.“ Der Zusatz ist datenschutzrechtlich geboten, denn eine Datenübermittlung ist nur zulässig, wenn sie zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Ein Grund für das Fehlen eines entsprechenden Zusatzes in § 33 Absatz 4 Satz 1 KrO NRW ist nicht ersichtlich. Die Regelung wird deshalb entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 6 (§ 45)

Zur Einleitung eines Abwahlverfahrens durch die Bürgerschaft muss ein Quorum in Höhe von 15 Prozent der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der kreisangehörigen Gemeinden erreicht werden. Durch die Verweisung auf den neu eingefügten Satz 2 in § 23 Absatz 4 KrO NRW wird – entsprechend der Regelung bei Bürgerbegehren - für die Bemessung des zu erreichenden Quorums auf die bei der letzten allgemeinen Kommunalwahl festgestellten Zahl der Wahlberechtigten abgestellt. Für die Durchführung des Abwahlverfahrens gelten nach § 45 Absatz 1 Satz 4 weiterhin die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes.

Zu Nummer 7 (§ 47)

Die Vorschrift wird an die Terminologie des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. 642) angepasst. Ferner wird aus Anlass dieser redaktionellen Anpassung klargestellt, dass entsprechend der bisherigen Praxis der allgemeine Verwaltungsdienst in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, gemeint ist (siehe oben Begründung zu Artikel 1 Nummer 7).

Zu Nummer 8 (§ 56)**Zu § 56 Abs. 2 Satz 4**

Die mit dem Umlagegenehmigungsgesetz eingeführte Genehmigungspflicht für die Festsetzung der Umlagesätze der Kreisumlage hat sich bewährt und bleibt weiterhin bestehen.

Auf das Anhörungsverfahren der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung des Kreisumlagesatzes wird zukünftig verzichtet. Zwar haben einzelne kreisangehörigen Gemeinden von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, im Anhörungsverfahren der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung der Kreisumlage Aspekte einzubringen, die zum Zeitpunkt des Benehmensherstellungsverfahrens des Kreises noch nicht bekannt waren. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass überwiegend die Stellungnahme, die bereits Gegenstand des Benehmensherstellungsverfahrens gewesen ist, im Anhörungsverfahren von der kreisangehörigen Gemeinde abgegeben wurde.

Die Möglichkeit der kreisangehörigen Gemeinden, im Anhörungsverfahren der Aufsichtsbehörde noch einmal Stellung zu nehmen, wurde abgewogen mit der Verzögerung der Genehmigung der Kreisumlage durch das Anhörungsverfahren der Aufsichtsbehörde. Die Abschaffung des Anhörungsverfahrens erfolgt zugunsten der Beschleunigung der Entscheidung durch die Aufsichtsbehörde über die Genehmigung des Umlagesatzes.

Zu § 56 Abs. 3 Satz 4

Diese Ergänzung dient der Klarstellung, dass die Frist zur Erhöhung eines Umlagesatzes der Kreisumlage bis zum 30.06. für eine für das Haushaltsjahr bereits festgesetzte Umlage gilt.

Zu Artikel 4 (Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)

Zu Nummer 1 (§ 16)

Entsprechend der Änderung des § 46 GO NRW wird den Landschaftsverbänden bei der Umsetzung der mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) neu eingeführten zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Ausschüsse kommunaler Vertretungen mehr Spielraum und Flexibilität eingeräumt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 46 GO NRW) verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 20)

Die Vorschrift wird an die Terminologie des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. 642) angepasst. Ferner wird aus Anlass dieser redaktionellen Anpassung klargestellt, dass entsprechend der bisherigen Praxis der allgemeine Verwaltungsdienst in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, gemeint ist (siehe oben Begründung zu Artikel 1 Nummer 7).

Zu Nummer 3 (§ 22)

Zu § 22 Abs. 2 Satz 4

Die Begründung zur Abschaffung des Anhörungsverfahrens durch die Aufsichtsbehörde zu § 56 Absatz 2 Kreisordnung gilt sinngemäß auch für das Anhörungsverfahren zur Genehmigung der Landschaftsverbandsumlage.

Zu § 22 Abs. 3 Satz 4

Siehe Begründung zu Artikel 3 Nummer 8.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr)

Zu Nummer 1 (§ 12)

Entsprechend der Änderung des § 46 GO NRW wird dem Regionalverband Ruhr bei der Umsetzung der mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) neu eingeführten zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Ausschüsse kommunaler Vertretungen mehr Spielraum und Flexibilität eingeräumt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 46 GO NRW) verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 16)

Die Vorschrift wird an die Terminologie des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. 642) angepasst. Ferner wird aus Anlass dieser redaktionellen Anpassung klargestellt, dass entsprechend der bisherigen Praxis der allgemeine Verwaltungsdienst in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, gemeint ist (siehe ober Begründung zu Artikel 1 Nummer 7).

Zu Nummer 3 (§ 19)Zu § 19 Abs. 2 Satz 4

Die Begründung zur Abschaffung des Anhörungsverfahrens durch die Aufsichtsbehörde zu § 56 Absatz 2 Kreisordnung gilt sinngemäß auch für das Anhörungsverfahren zur Genehmigung der Landschaftsverbandsumlage.

Zu § 19 Abs. 3 Satz 3

Redaktionell wird die Verweisung auf § 9 Satz 2 der Kreisordnung zu einer dynamischen Verweisung umgestellt.

Zu § 19 Abs. 3 Satz 4

Siehe Begründung zu Artikel 3, Nummer 8.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über den Landesverband Lippe)**Zu Nummer 1 (§ 11)**

Die Neufassung des § 11 regelt die Umstellung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landesverbandes Lippe vom Haushaltsrecht des Landes auf das der Kommunen. Der 8. Teil der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) regelt die Haushaltswirtschaft.

Satz 1 des neugefassten § 11 ist an § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), angelehnt. Angesichts der Stellung des Landesverbandes sind die Anforderungen zur Auslegung der Haushaltssatzung sowie des Jahresabschlusses auf den Landesverband ebenso wenig übertragbar wie auf die Gemeindeprüfungsanstalt. Deshalb wird deren Anwendbarkeit ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen wird die Anwendung der § 75 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3, Absatz 4 sowie § 76 Absatz 1 GO NRW. Diese Vorschriften setzen den Bestand einer Ausgleichsrücklage voraus und erlauben den sogenannten fiktiven Haushaltsausgleich mit ihrer Hilfe, sofern die Erträge die Aufwendungen ohne Einsatz der Ausgleichsrücklage nicht decken. Diese Regelungen sind für den LVL nicht passend. Der LVL verfügt über ein für Kommunen völlig untypisches Verhältnis zwischen der Summe seiner Vermögenswerte einerseits und dem vergleichsweise geringen Volumen seines operativen Haushaltes andererseits. Deshalb sind die Maßstäbe der Gemeindeordnung für die Höhe der Ausgleichsrücklage nicht auf den LVL übertragbar.

Zudem ist die Aufgabe des LVL, das Vermögen des ehemaligen Landes Lippe zu bewahren und hieraus die Wohlfahrt der Bürgerinnen und Bürger im Bezirk des ehemaligen Landes Lippe zu fördern, was mit einem gesetzlich geregelten Eigenkapitalverzehr im Rahmen einer Ausgleichsrücklage kaum in Einklang zu bringen wäre. Deshalb wird die in der Vergangenheit

schon auf der Grundlage des bisherigen Rechts praktizierte Regelung zur Klarstellung ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen:

Die Aufsichtsbehörde kann bei einem nicht ausgeglichenen Haushalt nach pflichtgemäßem Ermessen die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts anordnen. Dies geschieht nicht zwingend bei einem einmaligen und geringfügigen Verfehlen des Haushaltsausgleichs, sondern erst, wenn die Haushaltsentwicklung koordinierte und planmäßige Konsolidierungsanstrengungen erfordert. Für die Erstellung sowie die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes gilt § 76 Absatz 2 Gemeindeordnung entsprechend.

Die Prüfung des Landesverbandes obliegt wie bisher dem Landesrechnungshof. Dieser kann sich zur Durchführung der Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie der jährlichen Jahresabschlüsse der Gemeindeprüfungsanstalt bedienen, weil dort spezieller Sachverstand und reichhaltige Erfahrung im Umgang mit dem kommunalen Haushaltsrecht vorhanden ist. Die durch die Inanspruchnahme der Gemeindeprüfungsanstalt entstehenden Kosten trägt der Landesverband.

Für die wirtschaftliche Betätigung des LVL gelten weiterhin die Regelungen der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die § 65, § 65a, § 66, § 67 LHO. Diese Regelungen haben sich für den LVL bewährt und es besteht in der Sache kein Änderungsbedarf.

Dem Landesverband entsteht für die Umstellung auf das kommunale Haushaltsrecht ein Aufwand. Da es die Umstellung im Recht der Haushaltsführung des Landes ist, die diesen Aufwand beim LVL notwendig gemacht hat, leistet das Land eine einmalige pauschale Abgeltung an den Landesverband zum Ausgleich des Umstellungsaufwandes. Der Landesverband soll mit ihrer Hilfe die Umstellung der Haushaltsführung vollziehen können. Die Abgeltung beträgt einmalig im Haushaltsjahr 2018 150.000,00 Euro.

Zu Nummer 2 (§ 15)

§ 15 des Gesetzes über den Landesverband Lippe garantiert in seiner bisherigen Fassung dem LVL für die Kassenführung eine unentgeltliche Unterstützung durch das Land Nordrhein-Westfalen, indem die Kassenführung durch die Regierungshauptkasse in Detmold erfolgt. Seit Abschaffung der Regierungshauptkasse Detmold übernimmt tatsächlich das Landesamt für Finanzen die Kassenführung für den LVL. Diese Unterstützung kann bei einem Wechsel auf das Kommunale Haushaltsrecht nicht mehr erfolgen. Für diesen Wegfall der Unterstützung durch das Land wird der Landesverband finanziell entschädigt. Mit Hilfe einer jährlichen Abgeltung in Höhe von jährlich 150.000,00 Euro soll der LVL ab dem Haushaltsjahr 2019 in die Lage versetzt werden, sich der Unterstützung Dritter (Gebietskörperschaften oder private Dritte) bei der Durchführung der Kassen- und Buchungsaufgaben bedienen zu können. Mit dieser jährlichen Zahlung sind auch die Kosten für die Inanspruchnahme der Gemeindeprüfungsanstalt abgegolten.

Die Höhe der Abgeltung soll nach einem Zeitraum von fünf Jahren auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden. Durch Verweis auf den jeweiligen Haushaltsplan wird ein gesetzlicher Änderungsbedarf bei Anpassung der Höhe der Abgeltung vermieden.

Ebenso wird in § 15 in bisheriger Fassung der LVL ermächtigt, sich des Staatshochbauamtes in Detmold zur Durchführung baulicher Angelegenheiten zu bedienen. Das Staatshochbauamt Detmold ist im Rahmen der Umorganisation der Hochbauverwaltung im Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen aufgegangen. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme wird daher auf den Bau- und Liegenschaftsbetrieb übertragen.

Zu Nummer 3 (§ 16)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4 (§ 17)

Die Einführung des Euro als allgemeines Zahlungsmittel wird in § 17 nachvollzogen. Gleichzeitig wird eine Anpassung des Betrages vorgenommen, ab dem eine Genehmigung für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken erforderlich ist. Dem LVL wird hierdurch mehr Flexibilität verliehen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes)

Nach der bisherigen Regelung gibt die Gemeindeprüfungsanstalt NRW ihre Satzungen im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt. Diese bewährte Form der Bekanntmachung bleibt weiter erhalten. Mit der Änderung wird der Gemeindeprüfungsanstalt zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, Satzungen auch nach den Vorgaben der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht im Internet bekannt zu machen. Mit der Änderungsverordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) ist die Bekanntmachungsverordnung um diese kostengünstige Form der Bekanntmachung ergänzt worden. Abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BekanntmVO gilt aber für die Gemeindeprüfungsanstalt die Besonderheit, dass auf die Bereitstellung im Internet und die Internetadresse nachrichtlich im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen hinzuweisen ist. Aufgrund der Zuständigkeit für die überörtliche Prüfung bei allen Gemeinden und Kreisen in Nordrhein-Westfalen wäre ein Hinweis in den Formen des § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BekanntmVO, auch ein Hinweis in einer Zeitung, weniger geeignet, um allen Adressaten die Kenntnisnahme zu ermöglichen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern)**Zu § 2 Abs. 1**

Die Streichung des bisherigen Absatzes 1 führt zu einer Angleichung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen an die Rechtslage in anderen Bundesländern. Danach liegt die ausschließliche Zuständigkeit für die Bekanntgabe der Gewerbesteuermessbescheide bei den Finanzämtern. Die Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (§ 1) bleibt durch die Änderung unberührt. Unberührt bleibt auch die Zuständigkeit der Finanzämter für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen, die Festsetzung und ggf. Zerlegung der Steuermessbeträge und die Verlustfeststellung (§§ 22, 184 ff. Abgabenordnung, § 35b Abs. 2 Satz 1 Gewerbesteuergesetz). Die ausschließliche Bekanntgabe der Gewerbesteuermessbescheide durch die Finanzämter führt zu einer Entlastung der bislang für die Wahrnehmung dieser Aufgabe regelmäßig zuständigen Gemeinden. Aus Sicht des Steuerpflichtigen wird die Änderung zu mehr Transparenz führen. Gewerbesteuermessbescheide und Verlustfeststellungsbescheide werden danach ausschließlich durch die Finanzämter bekanntgegeben werden, die künftig insoweit alleinige Ansprechpartner des Steuerpflichtigen sein werden.

Zu § 2 Abs. 2 (§ 2 Abs. 1 – neu -)

Die ausschließliche Zuständigkeit der Finanzämter für die Bekanntgabe der Gewerbesteuermessbescheide hat zur Folge, dass eine Regelung über die Fertigung der Messbescheide durch die heheberechtigten Gemeinden nicht mehr erforderlich ist. Insoweit handelt es sich um eine Folgeänderung. Die weiteren Änderungen sind ausschließlich redaktioneller Natur.

Zu § 2 Abs. 3 (Absatz 2 – neu -)

Die Streichung des bisherigen Absatzes 1 zur Bekanntgabe von Gewerbesteuermessbescheiden durch die heheberechtigten Gemeinden wirkt sich auf das Besteuerungsverfahren bei der Grundsteuer nicht aus. Bei der Grundsteuer werden die Grundsteuermessbescheide schon jetzt ausschließlich durch die Finanzämter bekanntgegeben. Für eine Verordnungsermächtigung, die eine Übertragung dieser Aufgabe auf die Gemeinden vorsieht, besteht kein Bedürfnis. Die Verordnungsermächtigung nach Maßgabe des bisherigen Absatzes 3 bleibt für die Grundsteuer erhalten und rückt aufgrund der erforderlichen redaktionellen Anpassung in den Absatz 2.

Zu Artikel 9 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern)**Zu Nummern 1 und 2 (§§ 2, 3)**

Die Gewerbesteuermessbescheide werden künftig ausschließlich durch die Finanzämter bekanntgegeben werden. Es besteht daher kein Bedürfnis mehr, die Zulassung einer Gemeinde zur Teilnahme am landeseinheitlichen Datenübermittlungsverfahren für die Gewerbesteuer davon abhängig zu machen, dass die Gemeinde über die für den Druck der Gewerbesteuermessbescheide erforderlichen technischen Möglichkeiten verfügt (Nummer 1). Einer Bereitstellung von Testdaten zum testweisen Ausdruck von Gewerbesteuermessbescheiden durch die Gemeinden wird es ebenfalls nicht mehr bedürfen (Nummer 2).

Zu Nummern 3 und 4 (§§ 4, 5)

Die ausschließliche Zuständigkeit der Finanzämter für die Bekanntgabe der Gewerbesteuermessbescheide hat zur Folge, dass es einer Regelung, die die am Datenübermittlungsverfahren teilnehmenden Gemeinden verpflichtet, die übermittelten Daten innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang zu verarbeiten, nicht mehr bedarf. Die Streichung der entsprechenden Regelung in der Durchführungsverordnung (bisher § 4) hat zur Folge, dass § 5 der Verordnung aufrückt.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung)Zu Nummer 1 (§ 56 GO)

In dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) wurde die 2007 eingeführte und bis heute geltende Fassung dahingehend geändert, dass die Einteilung der Fraktionsgrößen nicht von dem Status kreisfreie Stadt oder kreisangehörige Gemeinde abhängt, sondern unabhängig von dem Status anhand einer Staffelung erfolgt, die ab 2020 gelten sollte. Diese Änderung wird mit dem Gesetz rückgängig gemacht und damit die Regelung von 2007 dauerhaft auch über 2020 hinaus beibehalten. Die Anknüpfung an den Status der Gemeinde stellt weiterhin ein sachgerechtes und bewährtes Kriterium zur Regelung der Fraktionsgrößen dar. Die Höhe der Zuwendungen, die eine Gruppe für Ihre Geschäftsführung aus Haushaltsmitteln erhält, orientiert sich weiter an der in dem genannten Gesetz getroffenen Regelung. Eine Gruppe erhält Zuwendungen in Höhe von mindestens 90 Prozent einer proportionalen Ausstattung. Die proportionale Ausstattung entspricht zwei Dritteln der Ausstattung, die die kleinste Fraktion erhält oder erhalten würde.

Zu Nummer 2 (§ 40 KrO)

Die mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) eingeführte Neustaffelung ab 2020 erfolgte vor dem Hintergrund der Änderung des § 56 Absatz 1 Satz 2 GO NRW. Aufgrund der Aufhebung dieser Änderung ist

folgerichtig auch die in § 40 vorgesehene Änderung aufzuheben, um weiterhin eine vergleichbare Handhabung in Gemeindeordnung und Kreisordnung sicherzustellen.

Zu Nummern 3 und 4 (§ 16a LVerbO und § 11 Absatz 6 RVRG)

Die Mindestfraktionsstärke bei den Landschaftsverbänden und beim Regionalverband Ruhr orientiert sich an den nunmehr fortbestehenden Regelungen für kreisfreie Städte bzw. Kreistage mit mehr als 59 Kreistagsmitgliedern und wird folglich auf jeweils 3 Mitglieder festgelegt. Die Höhe der Zuwendungen, die eine Gruppe für Ihre Geschäftsführung aus Haushaltsmitteln erhält, folgt den entsprechenden Regelungen für Räte und Kreistage.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten, Übergangsregelungen)

Zu Abs. 1

Artikel 12 ordnet ein gespaltenes Inkrafttreten an. Nach Absatz 1 tritt das Gesetz vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 Satz 1 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Abs. 2

Die Regelung des Inkrafttretens der Artikel 8 und 9 in Absatz 2 berücksichtigt die Vorbereitungszeit, die die Finanzverwaltung und die Gemeinden bis zur Anwendung der Neuregelung benötigen. Die Finanzverwaltung erhält dadurch die Möglichkeit, bis dahin die Voraussetzungen zu schaffen, um die Gewerbesteuermessbescheide eigenständig im Rechenzentrum zu drucken und zu versenden sowie Mitteilungen über den Inhalt der Gewerbesteuermessbescheide an die Gemeinden zu übermitteln. Zugleich erhalten die Gemeinden ausreichend Zeit, die ihnen vorliegenden Gewerbesteuermessbescheide noch vor dem Inkrafttreten der Rechtsänderung bekanntgeben zu können.

Zu Abs. 3

Die Neuregelungen zur Entschädigung der Vorsitzenden kommunaler Vertretungen in Artikel 1 Nummer 4 (§ 46 GO NRW), Artikel 3 Nummer 4 (§ 31 KrO NRW), Artikel 4 Nummer 1 (§ 16 LVerbO) und Artikel 5 Nummer 1 (§ 12 RVRG) treten nach Absatz 3 Satz 1 erst mit Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2020 anlässlich der allgemeinen Kommunalwahlen gewählten kommunalen Vertretungen in Kraft. Auf diese Weise wird erreicht, dass die in den Kommunen auf der Grundlage der gegenwärtigen Regelungen gefundenen Lösungen bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode Bestand behalten.

Mit dem Beginn der kommenden Wahlperiode wird den Kommunen künftig ein wesentlich größerer Gestaltungsspielraum bei der Entschädigung der Vorsitzenden der Ausschüsse kommunaler Vertretungen eingeräumt. Insbesondere steht den Kommunen ein breites Spektrum möglicher Optionen zur Verfügung, Ausnahmen von dem gesetzlichen Regelfall der zusätzlichen monatlichen Aufwandsentschädigung zu beschließen. Allerdings wird der Beschluss entsprechender Ausnahmen durch die jeweilige kommunale Vertretung an das Erreichen einer qualifizierten Mehrheit geknüpft. Dies lässt es geboten erscheinen, dass sich die im Jahr 2020 neu gewählten kommunalen Vertretungen mit den verbreiterten Gestaltungsmöglichkeiten auseinandersetzen und in einem möglichst breiten politischen Konsens die für ihre Situation vor Ort zugeschnittenen Regelungen treffen. Die bis dahin auf der Grundlage der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden § 46 Satz 2 GO NRW, § 31 Satz 2 KrO NRW, § 16 Absatz 2 Satz 2 LVerbO und § 12 Absatz 4 Satz 2 RVRG getroffenen satzungsrechtlichen Regelungen verlieren deshalb mit Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2020 anlässlich der allgemeinen Kommunalwahlen gewählten kommunalen Vertretungen nach Absatz 3 Satz 2 ihre Gültigkeit.

Zu Abs. 4

Die Änderungen der haushaltswirtschaftlichen Vorschriften in der Kreisordnung (Artikel 3 Nummer 8) sowie in der Landschaftsverbandsverordnung (Artikel 4 Nummer 3) und im Gesetz über den Regionalverband Ruhr (Artikel 5 Nummer 3) sind nach Absatz 4 Satz 1 erstmals auf das Haushaltsjahr 2019 anzuwenden.

Die Umstellung des Landesverbandes Lippe auf das kommunale Haushaltsrecht (Artikel 6 Nummer 1) ist erstmals auf das Haushaltsjahr 2019 anzuwenden. Die pauschale Abgeltung des Umstellungsaufwandes ist jedoch bereits in 2018 zahlbar.